

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

# Räumliche Erweiterung des Geltungsbereiches im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Ortslage Enzheim"

Gemeinde Altenstadt, Ortsteil Enzheim



Januar 2024

**Auftraggeber:** Gemeindeverwaltung Altenstadt

Frankfurter Str. 11 63674 Altenstadt

Auftragnehmer: Plan Ö GmbH

Industriestraße 2a

35444 Biebertal-Fellingshausen

Tel. 06409-8239781 office@plan-oe.de

Geschäftsführer: Dr. René Kristen Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Christopher Grosdidier (M. Sc. Biologie)

Marina Lindackers (M. Sc. Biologie, M. Sc. Geographie)

Henning Otto (M. Sc. Biologie)

### Inhalt

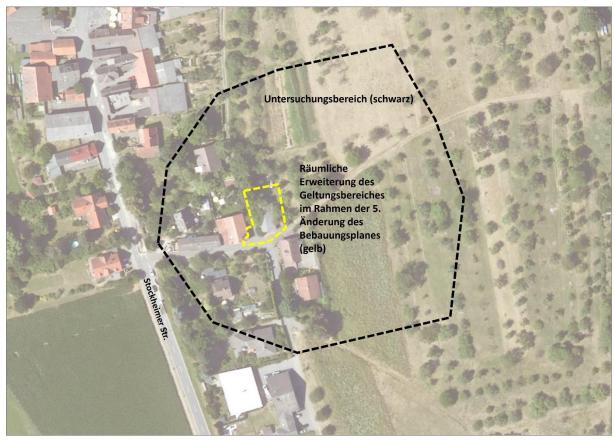
itung	4
.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
.2 Rechtliche Grundlagen	5
3 Methodik	8
nschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	10
.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	10
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren	10
2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu p	rüfenden Artengrup-
pen	11
2.1.3 Vögel	14
2.1.3.1 Methode	14
2.1.3.2 Ergebnisse	14
2.1.3.3 Faunistische Bewertung	19
2.1.4 Baumbewohnende Fledermäuse	20
2.1.4.1 Methode	20
2.1.4.2 Ergebnisse	20
2.1.4.3 Faunistische Bewertung	21
2.1.5 Reptilien	23
2.1.5.1 Methoden	23
2.1.5.2 Ergebnisse	
2.1.5.3 Faunistische Bewertung	
2.1.6 Maculinea-Arten	
2.1.6.1 Methode	
2.1.6.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung	
.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigung	
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszust	
schützten Arten (BArtSchV)	
2.2.3 Art-für-Art-Prüfung	
.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren	
.4 Fazit	
atur	
ıng (Prüfbögen)	
artenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	
irlitz (Serinus serinus)	
rünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	
aussperling (Passer domesticus)	
teinkauz (Athene noctua)	
artfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )	
randtfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )	
raunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	
ransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	
leinabendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	
1ückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	
auhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	
wergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
auneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	81

#### 1 Einleitung

#### 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Ortslage Enzheim" beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Rahmen der 5. Änderung um einen Teilbereich der Parzelle 192/2 der Flur 6 für die geplante Baumaßnahme erweitert. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Die Karte unterscheidet in den <u>Geltungsbereich</u> (Bereich in dem tatsächlich verändernde Eingriffe geplant sind) und den <u>Untersuchungsbereich</u>. Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind. Der Bericht bezieht sich auf den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand von 02/2024.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.



**Abb. 1:** Abgrenzung der räumlichen Erweiterung des Geltungsbereichs (gelb) sowie des Untersuchungsbereichs (schwarz) zum Bebauungsplan Nr. 34 "Ortslage Enzheim", 5. Änderung; Gemeinde Altenstadt, Ortsteil Enzheim (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 01/2024).

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

#### Situation

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Südteil von Flst. 192 am südöstlichen Ortsrand von Enzheim. Dort ist bereits eine nach allen Seiten offene Maschinenhalle von ca. 8 m x 16 m vorhanden, die durch ein Wohnhaus mit vergleichbarer Grundfläche ersetzt werden soll. Das umgebende Grundstück ist gegenwärtig wenig genutzt und beinhaltet eine brachfallende und brachliegende Streuobstwiese, zumeist strauchige Gehölzsukzession und Ruderalvegetation. Die als Baugrundstück vorgesehene Fläche beträgt ca. 900 m², der nördlich anschließende Teil von Flst. 192 bleibt unbebaut und wird nicht überplant.

Aus der Lage, der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert ein moderates Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen, Verkehr). Im gesamten Geltungsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

#### Planungen

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung eines eingeschossigen Wohnhauses in Enzheim.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, baumbewohnende Fledermäuse, Reptilien und *Maculinea*-Arten auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

#### 1.2 Rechtliche Grundlagen

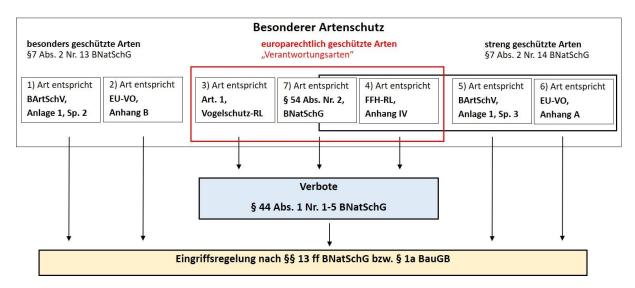
Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten (ohne europäische Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben teilweise freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange dieser national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für Europäische Vogelarten (gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 1) gilt dies jedoch nicht. Alle Vogelarten werden dementsprechend in die artenschutzrechtliche Prüfung eingeschlossen.

Zur Vereinfachung der Bewertung dieser Vogelarten wurde für Hessen eine zentrale Einstufung eingeführt, die deren Erhaltungszustände anhand eines Ampelschemas (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als "ungünstig bis unzureichend" (gelb) oder schlechter (rot) einstuft. Vögel mit einem günstigem Erhaltungszustand (grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.



**Abb. 2:** Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der "Verantwortungsarten" (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2,5 und 6). "Verantwortungsarten" erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besonders zu prüfen. Abgeändert nach BMVBS (2008). Quelle: HMUKLV (2015) S. 10., verändert.

#### Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

#### Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

#### 1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

#### Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

#### Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen oder als vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG ist zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit "grün" (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer

Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

#### 2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens

#### 2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

#### 2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, Bäumen und Gehölzen und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

**Tab. 1:** Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen der räumlichen Erweiterung des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 34 "Ortslage Enzheim", 5. Änderung; Gemeinde Altenstadt, Ortsteil Enzheim.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von • Gebäuden • Verkehrsflächen • weitere Infrastruktur	<ul> <li>Bodenverdichtung,</li> <li>Bodenabtrag und Veränderung</li> <li>des natürlichen Bodenaufbaus</li> <li>und Bewuchs</li> <li>Rodung von Bäumen und</li> <li>Gehölzen</li> <li>Abriss von Gebäuden</li> </ul>	<ul> <li>Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>Verlust von Ruhe- und</li> <li>Fortpflanzungsstätten</li> <li>Tötung oder Verletzen von Individuen</li> </ul>
Baustellenbetrieb	<ul> <li>Lärmemissionen durch den Baubetrieb</li> <li>Personenbewegungen</li> <li>stoffliche Emissionen (z.B.</li> <li>Staub) durch den Baubetrieb</li> <li>zusätzliche Lichtemissionen (Blendwirkung)</li> </ul>	• Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
<ul><li>Allgemeines Wohngebiet (WA)</li><li>Verkehrsflächen</li><li>weitere Infrastruktur</li></ul>	<ul> <li>Bodenverdichtung,</li> <li>Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs</li> </ul>	<ul> <li>Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>Verlust von Ruhe- und</li> <li>Fortpflanzungsstätten</li> <li>Veränderung der Habitateignung</li> </ul>
betriebsbedingt		
<ul> <li>Allgemeines Wohngebiet (WA)</li> <li>Verkehrsflächen</li> <li>weitere Infrastruktur</li> </ul>	<ul> <li>Lärmemissionen durch Verkehr usw.</li> <li>Personenbewegungen</li> <li>Fahrzeugbewegungen</li> <li>zusätzliche Lichtemissionen (Blendwirkung)</li> </ul>	<ul> <li>Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungs- stätten durch Störungen</li> <li>Veränderung der Habitateignung</li> </ul>

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine moderate Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Umsetzung der Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten kann sich daher aus

der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

## 2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

#### Fledermäuse

In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Im Untersuchungsbereich kommen Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, jedoch reagieren sie oft sensibel auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

#### Die Fledermäuse stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

#### **Sonstige Säugetiere**

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die sonstigen Säugetiere stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

#### Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen

werden. Hierdurch sind Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen möglich. Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

#### Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

#### Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

#### Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

#### Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

#### Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44

Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

#### Libellen

In Hessen kommen fünf Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Grüne Flussjungfer/Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Östliche Moosjungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

#### Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen von Arten der Gattung *Maculinea* (Ameisenbläulinge) möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

#### Maculinea-Arten stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

#### Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen

In Hessen kommen weitere artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen vor (z.B. Weichtiere, Fische, Krebse, Heuschrecken usw.).

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Artengruppen auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen werden nicht betroffen.

#### **2.1.3 Vögel**

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird sowie kein Tötungs- oder Verletzungsverbot eintreten darf, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

#### 2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von Mai bis Juli 2023 fünf Tages- und zwei Abendbegehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden (Tab. 2). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen eine Art laut SÜDBECK et al. (2005) ein Revierverdacht oder Brutnachweis vorliegt. Als Revierverdacht zählen die Arten, die aufgrund der fortgeschrittenen Erfassungsperiode nicht nach SÜDBECK et al. (2005) entsprechend mit Revieren gewertet werden konnten. Im folgenden werden Revierverdachte als Reviere gewertet.

Es wurden gezielte Untersuchungen zum Vorkommen vom Steinkauz mittels Klangattrappen durchgeführt.

Zudem wurde eine NATIS-Datenabfrage für den Geltungsbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	17.05.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
2. Begehung	22.05.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
3. Begehung	24.05.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (abends); Eulen (Steinkauz)
4. Begehung	30.05.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (vormittags)
5. Begehung	30.05.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (nachmittags)
6. Begehung	01.06.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (abends); Eulen (Steinkauz)
7. Begehung	12.07.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)

#### 2.1.3.2 Ergebnisse

#### a) Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 13 Arten mit 18 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 3).

Hierbei konnten mit **Grünspecht** (*Picus viridis*) und **Steinkauz** (*Athene noctua*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Der Erhaltungszustand von **Girlitz** (*Serinus serinus*) und **Haussperling** (*Passer domesticus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*) und **Steinkauz** (*Athene noctua*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet. Der Gartenrotschwanz stellt eine gefährdete Zugvogelarten nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie dar.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die bis auf den Star (*Sturnus vulgaris*) zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Die NATIS-Datenabfrage ergab keine artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten für den Geltungsbereich und das nähere Umfeld.

Abbildung 3 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an. Dies entspricht nicht immer dem Standort der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

**Tab. 3:** Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach RYSLAVY et al. (2020), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	besondere Verant- wortung	Sch EU	utz D	Ro D		Erhaltungs- zustand Hessen
Amsel	Turdus merula	Α	1**	-	-	§	*	*	+
Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	2**	-	-	§	*	*	+
Buchfink	Fringilla coelebs	В	1**	-	-	§	*	*	+
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Gr	1	!!	Z	§	*	2	-
Girlitz	Serinus serinus	Gi	1	!	-	§	*	*	0
Grünspecht	Picus viridis	Gü	1**	!! & !	-	§§	*	*	+
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	1	-	-	§	*	*	+
Haussperling	Passer domesticus	Н	4	-	-	§	*	V	0
Kohlmeise	Parus major	K	2**	-	-	§	*	*	+
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	1	-	-	§	*	*	+
Star	Sturnus vulgaris	S	1	-	-	§	3	*	+
Steinkauz	Athene noctua	Stk	1	!	-	§§	٧	V	-
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi	1	-	-	§	*	*	+

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

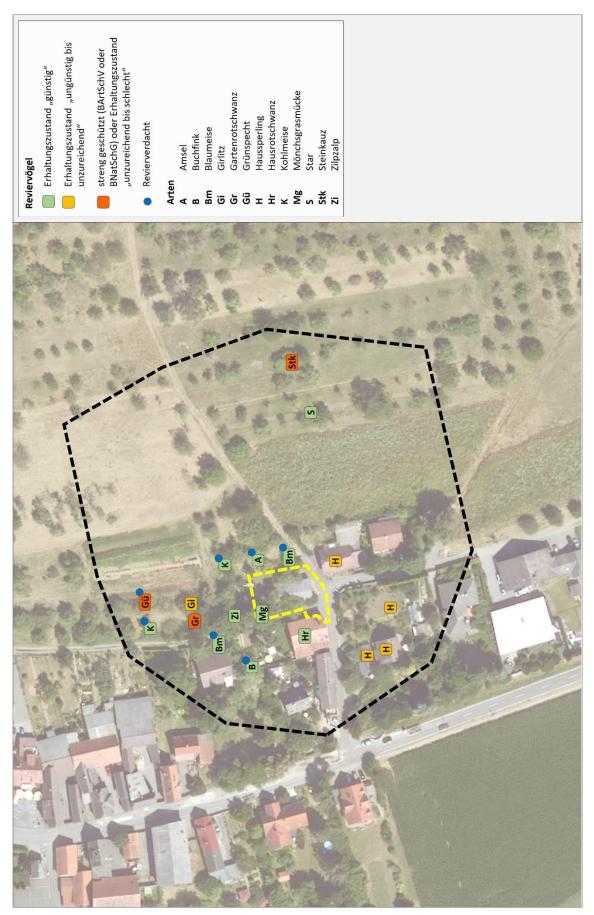
<sup>§ =</sup> besonders geschützt §§ = streng geschützt

<sup>\* =</sup> ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

<sup>3 =</sup> gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

<sup>+ =</sup> günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

<sup>\*\*</sup> Revierverdacht



**Abb. 3:** Reviervogelarten im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2023 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 01/2024).

#### b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 4).

Es konnte keine streng geschützten Arten (BArtSchV) oder Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt werden.

Der Erhaltungszustand von Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet. Arten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) wurden nicht festgestellt.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

**Tab. 4:** Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach Hüppop et al. (2013), RYSLAVY et al. (2020), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

Trivialname	Art	Kürzel	besondere Verant- wortung	Sch EU			te Liste Hessen	Zugvögel	Erhaltungs- zustand Hessen
Buntspecht	Dendrocopos major	Bs	-	-	§	*	*	*	+
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Ei	-	-	§	*	*	*	+
Elster	Pica pica	Е	-	-	§	*	*	-	+
Gartengrasmücke	Sylvia borin	Gg	!	-	§	*	*	*	+
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	M	-	-	§	3	3	*	0
Rabenkrähe	Corvus corone	Rk	!	-	§	*	*	*	+
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Rs	-	-	§	٧	3	*	0
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	-	-	§	*	*	*	+
Singdrossel	Turdus philomelos	Sd	-	-	§	*	*	*	+

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

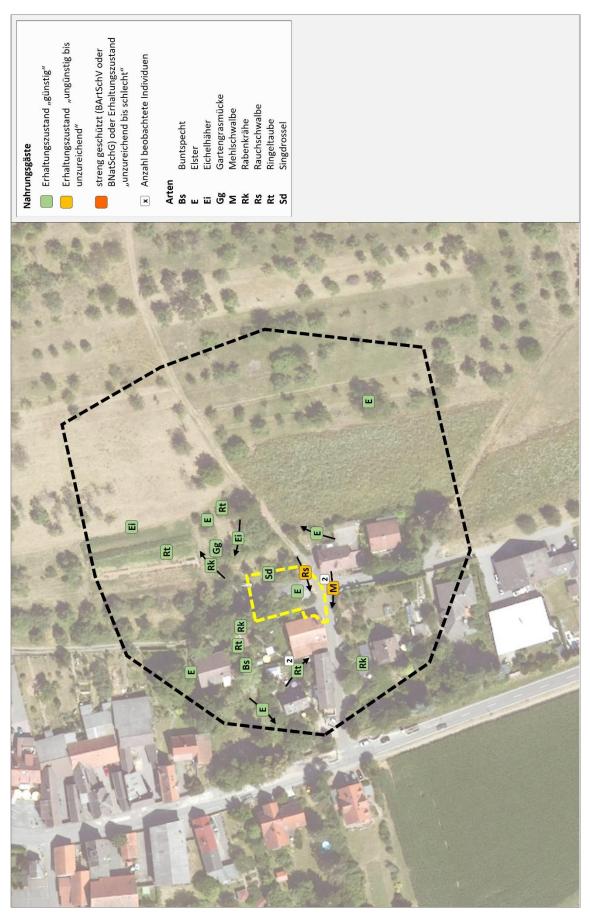
I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

<sup>§ =</sup> besonders geschützt §§ = streng geschützt

<sup>\*</sup> = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

<sup>3 =</sup> gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

<sup>+ =</sup> günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet



**Abb. 4:** Nahrungsgäste im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2023 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 01/2024).

#### 2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Ortsrandlage im Übergang zum Halboffenland mit Streuobstwiesen und der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind die Vorkommen von Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünspecht, Haussperling und Steinkauz. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum.

#### Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünspecht, Haussperling und Steinkauz

Die Reviere von Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünspecht, Haussperling und Steinkauz befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

#### Allgemein häufige Arten

Generell können Eingriffe in Gehölzbereiche und Gebäude einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Diese können von den ungefährdeten Arten im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitate in der Umgebung ausgeglichen werden.

#### Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Mehlschwalbe und Rauchschwalbe ein mäßig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

#### Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Der Schwerpunkt liegt auf Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünspecht, Haussperling und Steinkauz.

#### 2.1.4 Baumbewohnende Fledermäuse

Da alle Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen und dementsprechend zu den nach § 7 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13 BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

#### 2.1.4.1 Methode

Einige der heimischen Fledermausarten nutzen Stammanrisse, Baumhöhlen, abgeplatzte Baumrinde und Spalten in Bäumen als Sommerquartier und in einigen Fällen auch als Winterquartier. Daher wurde an einer Begehung der Baumbestand im Geltungsbereich mittels Fernglas vom Boden aus auf die Eignung von Quartieren untersucht (Tab. 5).

Zudem wurde eine NATIS-Datenabfrage für den Geltungsbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.

**Tab. 5:** Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	17.05.2023	Suche nach potentiellen Quartierbäumen

#### 2.1.4.2 Ergebnisse

Im Geltungsbereich konnte ein Baum festgestellt werden, der aufgrund von Höhlen und Spalten als Quartier für baumbewohnende Fledermäuse geeignet ist (Tab. 6, 7, Abb. 5). Folgende Arten können aufgrund der vorgefundenen Habitatbedingungen ein potentielles Quartier im Höhlenbaum aufweisen: Hierbei handelt es sich um die häufig anzutreffende und synanthrope **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), die **Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Brandtfledermaus** (*Myotis brandtii*), das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*), die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), den **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*), die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) und **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*).

Die NATIS-Datenabfrage ergab ein Sommerquartier von Fransenfledermaus und Zwergfledermaus im Gebäudebestand in weniger als 100 m Entfernung zum Geltungsbereich. Dieser Nachweis ist bereits mehr als 5 Jahre alt. Ob dieses Quartier aktuell noch vorhanden ist, geht aus den Daten nicht hervor. Es sind keine Interaktionen zum aktuellen Geltungsbereich anzunehmen.

**Tab. 6:** Potentielle Quartierbäume für Fledermäuse im Untersuchungsraum im Jahr 2023.

Nr.	Art	Stammdurchmesser [cm]	Höheln/Spalten	Geeignet als Quartier
1	Apfel	55	mehrere Astabbruchstellen, Spalten, Baumhöhle	ja

**Tab. 7: Potentiell vorkommende** Fledermausarten mit Quartieren im Geltungsbereich, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. Angaben nach BFN (2019), BNATSCHG (2021), EIONET (2013-2018), DIETZ et.al. (2023) und MEINIG et.al. (2020).

		Schutz	2	Ro	te Liste	Erhaltun	gszustand	
Trivialname	Art	EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Bartfledermaus	Myotis mystacinus	IV	§§	*	2	0	0	0
Brandtfledermaus	Myotis brandtii	IV	§§	*	2	0	0	0
Braunes Langohr	Plecotus auritus	IV	§§	3	3	+	+	0
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	IV	§§	*	3	+	+	+
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	IV	§§	D	2	0	0	-
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	IV	§§	*	-	0	+	0
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	IV	§§	*	2	n.b.	0	0
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	IV	§§	*	3	+	+	0

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH-Richtlinie

#### 2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Der Planungsraum erweist sich als potentieller Lebensraum für Fledermäuse.

#### Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

<u>Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus</u>

Quartiere von Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen innerhalb des Geltungsbereichs möglich (Tab. 8).

Es konnten zunächst keine Quartiere von Fledermäusen identifiziert werden. Dies kann zum einen daran liegen, dass die sehr unauffälligen Sommerquartiere von z.B. Zwergfledermaus nicht gefunden wurden. Andererseits wechselt die Zwergfledermaus häufig zwischen verschiedenen Quartieren und zeigt nur eine sehr schwache Quartiertreue. Generell kann der vorhandene Höhlenbaum ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen. Infolgedessen können Quartiere nie völlig ausgeschlossen werden.

Durch Eingriffe, wie Rodungsarbeiten besteht ein generelles Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen. Dies ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art Prüfung, Prüfbögen).

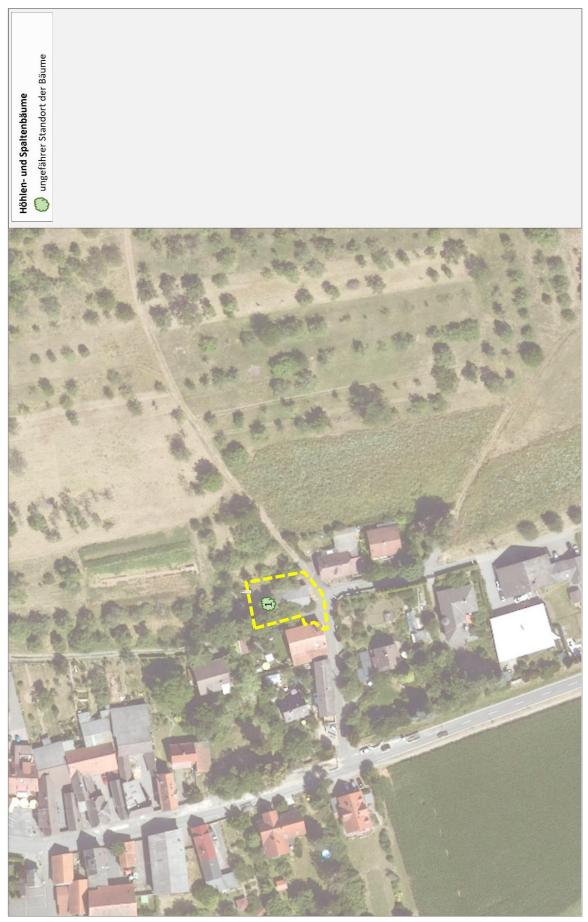
Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden alle im Gebiet vorkommenden Arten im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

<sup>§ =</sup> besonders geschützt §§ = streng geschützt

<sup>\* =</sup> ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

<sup>3 =</sup> gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

<sup>+ =</sup> günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet



**Abb. 5:** Potentielle Quartierbäume für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet im Jahr 2023 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 01/2024).

Tab. 8: Quartierpräferenzen der Fledermausarten. Angaben nach DIETZ et al. (2007) & SKIBA (2009).

Trivialname	Art	Sommerquartier	Wochenstube	Winterquartier
Bartfledermaus	Myotis mystacinus	Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäude	Gebäude (Dachgestühl und Spalten), hinter baumrinden, in Baumspalten	Höhlen und Stollen
Brandtfledermaus	Myotis brandtii	Baumhöhlen, unter Dächern, Fledermauskästen	Dachgestühl, hinter Fassaden, Fensterläden, Gebäudespalten waldnaher Gebäude	Höhlen und Stollen
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäude	wie Sommerquartier	Kälteunempfindlich; in Kellern, Baumhöhlen, Felshöhlen, Gesteinsspalten, Stollen, Gebäudespalten und Geröll
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäude	wie Sommerquartier	Höhlen, Stollen, Bunker, Keller
Kl ei na bends egler	Nyctalus leisleri	meist Baumhöhlen, Fledermauskästen und selten an Gebäuden	wie Sommerquartier	Baumhöhlen oder Hohlräume von Gebäuden
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke), Fledermauskästen	wie Sommerquartier	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Baumhöhlen
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen; seltener in Gebäuden	wie Sommerquartier, Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen	Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, selten in Baum- und Felshöhlen
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke, Höhlen)	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Keller

#### 2.1.5 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

#### 2.1.5.1 Methoden

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von Mai bis September 2023 untersucht (Tab. 9). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können

aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden Reptilienquadrate (ca. 80 x 80 cm) aus Dachpappe eingesetzt (Abb. 6). Diese erwärmen sich besonders schnell und bieten den wechselwarmen Tieren besonders gute Bedingungen. Durch die steinähnliche Oberfläche werden diese zudem besonders gerne angenommen. Die Standorte, an denen die Reptilienquadrate platziert wurden, zeigt Abbildung 7.

Zudem wurde eine NATIS-Datenabfrage für den Geltungsbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.



Abb. 6: Reptilienquadrat als künstliches Habitatelement (Beispiel).

Tab. 9: Begehungen zur Erfassung der Reptilien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	22.05.2023	Absuchen des Plangebiets und Ausbringen von Reptilienquadraten
2. Begehung	30.05.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
3. Begehung	28.06.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
4. Begehung	06.07.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
5. Begehung	12.07.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
6. Begehung	18.08.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
7. Begehung	04.09.2023	Absuchen des Plangebiets und Einholen der Reptilienquadrate

#### 2.1.5.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Erfassungen konnte im Untersuchungsraum das Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) als streng geschützte FFH Anhang IV Art nachgewiesen werden (Tab. 10, Abb. 7). Die Artwurden innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt.

Die NATIS-Datenabfrage ergab für den Geltungsbereich und das nähere Umfeld keine Ergebnisse.



**Abb. 7:** Reptilien im Untersuchungsraum 2023 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 01/2024).

**Tab. 10:** Reptilien der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach AGAR & FENA (2010), BFN (2019), BNATSCHG (2021), EIONET (2013-2018) und RLG (2020).

		Verant-	Schutz		Ro	te Liste	Erhaltungs	zustand	
Trivialname	Art	wortung	EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Zauneidechse	Lacerta agilis	-	IV	§§	٧	*	0	0	0
Verantwortung: (!) = besondere Verantwortung für hochgradig isolierte Vorposten									
II = Art des Anhang II	IV = Art des Anhang IV	; FFH- Rich	ntlinie						
§ = besonders geschi	itzt §§ = streng geschüt	zt							
* = ungefährdet D =	Daten unzureichend V	= Vorwarr	liste G	= Ge	fähı	rdung an	zunehmen	R = selten	
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen									
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet									

#### 2.1.5.3 Faunistische Bewertung

Die Zauneidechsen wurden innerhalb des Geltungsbereichs sowie an den Randbereichen festgestellt. Hier findet die Art durch die ruderalen Strukturen günstige Habitatelemente mit offenen und ungestörten Sonnplätzen, einem ausreichenden Unterschlupf und adäquaten Rückzugsbereichen (z.B. zur Überwinterung, Fortpflanzung). Von einem flächendeckenden Vorkommen wird ausgegangen.

Bei einer Bebauung kommt es zu einer Entwertung bzw. Zerstörung des Lebensraums für Zauneidechsen. Dementsprechend muss das Eintreten von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG angenommen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden somit Vermeidungsund vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nötig. Hierzu zählen Bauzeitenbeschränkungen, eine vorlaufende Schaffung eines Ausgleichshabitats sowie die Umsiedlung der Tiere in das neuangelegte Reptilienhabitat. Es wird an dieser Stelle angemerkt, dass das Reptilienhabitat vorlaufend hergestellt werden und zum Zeitpunkt der Umsiedlung funktionstüchtig sein muss (CEF). Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art Prüfung, Prüfbögen).

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen wird die **Zauneidechse** im Zuge der artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

#### 2.1.6 Maculinea-Arten

Viele der heimischen Tagfalter sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind sehr viele Tagfalter auf nationaler (BArtSchV) sowie teils auf internationaler Ebene (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) geschützt.

#### 2.1.6.1 Methode

Im Rahmen der Schwerpunkterfassung von *Maculinea*-Arten wurde der Untersuchungsraum zur Flugzeit begangen (Tab. 11). Die Aufnahme der Tiere erfolgte als Transektkartierung nach HESSEN MOBIL (2020). Zusätzlich wurde neben der Erfassung von ggf. aktiven Faltern auch überprüft, ob die Falter zur Eiablage kommen. Ergänzend zur Kontrolle auf das Vorkommen von *Maculinea*-Arten wurde das

Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs abgesucht. Die Begehung erfolgte zur Flugzeit der Falter bei gutem Wetter.

Zudem wurde eine NATIS-Datenabfrage für den Geltungsbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.

**Tab. 11:** Begehungen zur Erfassung von *Maculinea*-Arten.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	12.07.2023	Absuchen des Plangebiets

#### 2.1.6.2 Ergebnisse und faunistische Bewertung

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum weder *Maculinea*-Arten (*M. nausithous, M. teleius*) noch der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt werden. Die NATIS-Datenabfrage ergab ebenfalls keine Ergebnisse für den Geltungsbereich und das nähere Umfeld. Aufgrund der fehlenden Nachweise von *Maculinea*-Arten werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

#### 2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

#### a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Reviervogelarten wurden Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünspecht, Haussperling und Steinkauz detailliert betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb, rot) oder "streng geschützten" Arten (BArtSchV) als ausführliche Artfür-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet (Kap. 2.2.1).

Für Nahrungsgäste, deren Erhaltungszustand als unzureichend bis ungünstig (Vogelampel: gelb) eingestuft werden, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2). Sollten sich im Zusammenhang Hinweise ergeben, dass Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung) oder Nr. 3 (Mittelbare Berührung, vgl. TRAUTNER 2020, S. 61) eintreten könnten, werden die betroffenen Vogelarten in die Art-für-Art Prüfung aufgenommen.

#### b) Baumbewohnende Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen werden im Planungsgebiet folgende Arten angenommen Bartfledermaus, Braudtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Da alle heimischen Fledermausarten, aufgrund deren Status als streng geschützte FFH-Anhang IV-Art zu den artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2015) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der Maßnahmen.

#### c) Reptilien

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnte im Planbereich die **Zauneidechse** als streng geschützte FFH-Anhang IV-Art nachgewiesen werden. Die nachfolgenden Schritte betrachten die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2015) als Art-für-Art-Prüfung

durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der Maßnahmen.

#### d) Maculinea-Arten

Aufgrund der fehlenden Nachweise von *Maculinea*-Arten werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

#### 2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) wird aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Tab. 12). Hierbei sind folgende generelle Maßnahmen umzusetzen:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3
  HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

#### **Fachgutachterliche Empfehlung:**

• Es wird davon ausgegangen, dass die betroffene Mönchsgrasmücke aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit im umliegenden Gehölzbestand weiterhin ausreichende Habitatvoraussetzungen vorfinden. Generell ist es jedoch wünschenswert, flächengleiche Ersatzpflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) durchzuführen.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Tab. 12: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

Trivialnama	Art	Statue	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs-
Trivialname Amsel	Turdus	R	nein	nein	nein	außerhalb der	
Ansei	merula	N.	ileili	nem	nem	Erweiterung de Geltungsbereic	es .
Blaumeise	Parus caeruleus	R	nein	nein	nein	außerhalb der Erweiterung de Geltungsbereic	es .
Buchfink	Fringilla coelebs	R	nein	nein	nein	außerhalb der Erweiterung de Geltungsbereic	räumlichen es
Buntspecht	Dendrocopos major	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Eichelhäher	Garrulus glandarius	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	
Elster	Pica pica	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Gartengras- mücke	Sylvia borin	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Hausrot- schwanz	Phoenicurus ochruros	R	nein	nein	nein	außerhalb der Erweiterung de Geltungsbereic	es .
Kohlmeise	Parus major	R	nein	nein	nein	außerhalb der Erweiterung de Geltungsbereic	es .
Mönchsgras- mücke	Sylvia atricapilla	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	• Zerstörung von Gelegen und Tötung von Tieren	• Rodung von Bäumen und Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur vom 01.10. bis 28./29.02, sonst Baubegleitung • Ausgleich erfolgt durch Neupflanzung
Rabenkrähe	Corvus corone	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Ringeltaube	Columba palumbus	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Singdrossel	Turdus philomelos	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	heit
Star	Sturnus vulgaris	R	nein	nein	nein	außerhalb der Erweiterung de Geltungsbereic	es .
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	R	nein	nein	nein	außerhalb der Erweiterung de Geltungsbereic	es .
Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel							

# 2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 13).

Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des Planbereichs wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats der vorkommenden Vogelarten berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

**Tab. 13:** Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb).

Trivialname	Art	EU- VSRL		§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	•	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen
Mehl- schwalbe	Delichon urbicum	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Rauch- schwalbe	Hirundo rustica	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL § = besonders geschützt §§ = streng geschützt								

#### 2.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 14).

Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

**Tab. 14:** Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG, FFH-RL).

Trivialname	Art	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	§ 44 Abs.1	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme- genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Gartenrot- schwanz		Ein Revier außerhalb der räumlichen Erweiterung des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Girlitz	Serinus serinus	Ein Revier außerhalb der räumlichen Erweiterung des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Grünspecht	Picus viridis	Ein Revier außerhalb der räumlichen Erweiterung des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Haussperling	Passer domesticus	Vier Reviere außerhalb der räumlichen Erweiterung des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Steinkauz	Athene noctua	Ein Revier außerhalb der räumlichen Erweiterung des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Bart- fledermaus	Myotis mystacinus	Quartiere im Geltungs bereich möglich	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	nein
Brandt- fledermaus	Myotis brandtii	Quartiere im Geltungs bereich möglich	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	nein
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Quartiere im Geltungs bereich möglich	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	nein
Fransen- fledermaus	Myotis nattereri	Quartiere im Geltungs bereich möglich	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	nein
Kleinabend- segler	Nyctalus leisleri	Quartiere im Geltungs bereich möglich	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	nein
Mücken- fledermaus	Pipistrellus pygmaeus	Quartiere im Geltungs bereich möglich	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	nein
Rauhaut- fledermaus	Pipistrellus nathusii	Quartiere im Geltungs bereich möglich	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	nein
Zwerg- fledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Quartiere im Geltungs bereich möglich	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	nein
Zauneidechse	Lacerta agilis	Vorkommen im Geltungsbereich	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	nein

#### Vögel

#### Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünspecht, Haussperling und Steinkauz

Die Reviere von Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünspecht, Haussperling und Steinkauz befinden sich außerhalb der räumlichen Erweiterung des aktuellen Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünspecht, Haussperling und Steinkauz ausgeschlossen werden.

#### <u>Fledermäuse</u>

Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus

Quartiere von Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen im Geltungsbereich möglich. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei wird die Möglichkeit von Temporärquartieren und wechselnden Quartieren (Worst-Case-Annahme) herangezogen. Es sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

#### Vermeidungsmaßnahmen:

- Höhlenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Vorkommen von Quartieren hin zu überprüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit

einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

#### **Fachgutachterliche Empfehlung:**

Durch das Wegfallen maximal temporär genutzter Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Da das Angebot von Strukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geeignet sind stetig zurückgeht, wird das Anbringen von zwei geeigneten Fledermauskästen für baumbewohnende Fledermäuse (z. B. Hasselfeldt Fledermaus-Universal-Langhöhle, spaltenlastige Ausführung oder Schwegler Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF oder vergleichbares) empfohlen. Die Kästen sind an einer geeigneten unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden zu montieren. Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### Reptilien

#### **Zauneidechse**

Das Vorkommen der Zauneidechse wurde im Geltungsbereich nachgewiesen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Zauneidechse nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

#### Vermeidungsmaßnahmen:

- Umsiedlung der Zauneidechsen in das zuvor vorbereitete Reptilienhabitat.
   Eine Umsiedlung ist vorzugsweise im Zeitraum von April bis Mai durchzuführen.
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökol. Baubegleitung)
- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer Einwanderung von Zauneidechsen durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (Reptilienzaun).

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme):

Hierbei sind folgende Strukturen zu schaffen:

- Sicherung eines Gesamtareals mit einer Größe von 200 m² (nördlich des Geltungsbereichs Gemarkung Lindheim, Flur 6, Flst. 192/2 teilweise).
  - Anlage von einer Sandlinsen auf einer Fläche von 15 m². Hierzu ist vorhanden Boden bis zu einer Tiefe von 0,8 m zu entnehmen und durch einen grabbaren Sand zu ersetzen. Die Fläche

ist anschließend in einer Höhe von ca. 0,8 m mit Sand zu überdecken.

- Anlage von einem Totholzhaufen auf einer Fläche von 15 m².
- Anlage von einem Steinhaufen auf einer Fläche von 15 m².
- Restfläche außerhalb der Sandlinsen, Totholz- und Steinhaufen: zweimalige Mahd mit Balkenmäher (Schnitthöhe > 10 cm) mit Abfahren des Mahdguts oder Schaf- oder Ziegenbeweidung.
   Aussaat mit "W 1a Blumenwiese" ohne Gräseranteile von Wildsaaten oder vergleichbares.
- Eine Verschattung des Ausgleichshabitats ist zu vermeiden.
- Das Ausgleichshabitats ist regelmäßig so zu pflegen, dass ein übermäßiges Überwachsen vermieden wird.

Zeitplan: Das Ausgleichshabitat ist vorlaufend herzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Abfangen und Einsetzen der Tiere das Reptilienhabitat vollständig hergestellt sein muss oder ein geeignetes und nicht von Zauneidechsen besiedeltes Habitat zur Verfügung steht.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

#### 2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

#### 2.4 Fazit

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Ortslage Enzheim" beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Rahmen der 5. Änderung um einen Teilbereich der Parzelle 192/2 der Flur 6 für die geplante Baumaßnahme erweitert. Der Bericht bezieht sich auf den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand von 02/2024. Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung eines eingeschossigen Wohnhauses in Enzheim. Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, baumbewohnende Fledermäuse, Reptilien und *Maculinea*-Arten auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelarten Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünspecht, Haussperling und Steinkauz, als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Fledermausarten Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus sowie als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reptilienart die Zauneidechse hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Maculinea-Arten wurden nicht nachgewiesen.

#### <u>Artenschutzrechtliche Konflikte</u>

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Zauneidechse nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen

Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Art-für-Art-Prüfung", Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

## Vermeidungsmaßnahmen:

#### <u>Fledermäuse</u>

- Höhlenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Vorkommen von Quartieren hin zu überprüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

#### Reptilien

- Umsiedlung der Zauneidechsen in das zuvor vorbereitete Reptilienhabitat.
   Eine Umsiedlung ist vorzugsweise im Zeitraum von April bis Mai durchzuführen.
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökol. Baubegleitung)
- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer Einwanderung von Zauneidechsen durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (Reptilienzaun).

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme):

#### Zauneidechse

- Sicherung eines Gesamtareals mit einer Größe von 200 m² (nördlich des Geltungsbereichs Gemarkung Lindheim, Flur 6, Flst. 192/2 teilweise).
  - Anlage von einer Sandlinsen auf einer Fläche von 15 m². Hierzu ist vorhanden Boden bis zu einer Tiefe von 0,8 m zu entnehmen und durch einen grabbaren Sand zu ersetzen. Die Fläche ist anschließend in einer Höhe von ca. 0,8 m mit Sand zu überdecken.
  - Anlage von einem Totholzhaufen auf einer Fläche von 15 m².
  - Anlage von einem Steinhaufen auf einer Fläche von 15 m².
  - Restfläche außerhalb der Sandlinsen, Totholz- und Steinhaufen: zweimalige Mahd mit Balkenmäher (Schnitthöhe > 10 cm) mit Abfahren des Mahdguts oder Schaf- oder Ziegenbeweidung.

Aussaat mit "W 1a Blumenwiese" ohne Gräseranteile von Wildsaaten oder vergleichbares.

- Eine Verschattung des Ausgleichshabitats ist zu vermeiden.
- Das Ausgleichshabitats ist regelmäßig so zu pflegen, dass ein übermäßiges Überwachsen vermieden wird.

Zeitplan: Das Ausgleichshabitat ist vorlaufend herzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Abfangen und Einsetzen der Tiere das Reptilienhabitat vollständig hergestellt sein muss oder ein geeignetes und nicht von Zauneidechsen besiedeltes Habitat zur Verfügung steht.

# **Fachgutachterliche Empfehlung:**

<u>Bartfledermaus</u>, <u>Braunes Langohr</u>, <u>Fransenfledermaus</u>, <u>Kleinabendsegler</u>, <u>Mückenfledermaus</u>, <u>Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus</u>

Durch das Wegfallen maximal temporär genutzter Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Da das Angebot von Strukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geeignet sind stetig zurückgeht, wird das Anbringen von zwei geeigneten Fledermauskästen für baumbewohnende Fledermäuse (z. B. Hasselfeldt Fledermaus-Universal-Langhöhle, spaltenlastige Ausführung oder Schwegler Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF oder vergleichbares) empfohlen. Die Kästen sind an einer geeigneten unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden zu montieren. Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten ohne Konfliktpotential

Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünspecht, Haussperling und Steinkauz

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünspecht, Haussperling und Steinkauz ausgeschlossen werden.

#### Allgemeine Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3
HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

## **Fachgutachterliche Empfehlung:**

• Es wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Arten aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit im umliegenden Gehölzbestand weiterhin ausreichende Habitatvoraussetzungen vorfinden. Generell ist es jedoch wünschenswert, flächengleiche Ersatzpflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) durchzuführen.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

# Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Mehlschwalbe und Rauchschwalbe ein moderat frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

# 3 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen Deutschland. Stand 23.10.2019.
- BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBI I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz. Stand: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 BGBI I I S. 3908.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer. 399 Seiten.
- DIETZ, M., HÖCKER, L. LANG, J. & SIMON, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens. 4. Fassung. Stand 2023. Herausgeber: Wiesbaden, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.
- EIONET (2013-2018): https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/
- HENATG (2023): Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25.05.2023; Nr. 18 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 7. Juni 2023.
- HESSEN MOBIL (2020): Kartiermethodenleitfaden, 3. Fassung, September 2020. 96 Seiten.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- JIN, H, JIN. S., CHEN, L., CEN, S., YUAN, K. (2015): Research on the lighting performance of LED streetlights with different color temperatures. IEEE Photonics Journal 7 (6): 1-9. DOI: https://doi.org/10.1109/JPHOT.2015.2497578.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.

- Schroer, S. Weiß, N., Grubisic, M., Manfrin, A., van Grunsen, R. Storms, M., Berger, A., Voigt, C., Klenke, R., Hölker, F. (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 168, BfN, Bonn Bad Godesberg. 200 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei. Band 648, Hohenwarsleben.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014).
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

# 4 Anhang (Prüfbögen)

Allgemeine Ang	gaben zur <i>A</i>	\rt									
Allgemeine Angaben zur Art  1. Durch das Vorhaben betroffene Art											
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )											
2. Schutzstatus (Rote Listen)	, Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungszu	stand (Ampel-S	chema)						
	Anh. IV - Art			unbekannt günstig ungünstig- unzureichend ungünstig-							
	tschland		EU:	$\boxtimes$							
2 RL Hes	ssen		Deutschland:	$\boxtimes$							
ggf. RL	regional		Hessen:				$\boxtimes$				
4. Charakterisie	erung der b	etroffener	n Art								
4.1 Lebens	sraumansp	rüche und	Verhaltensweise	n							
Allgemeines Familie der Fliegenschnäpper (Muscicapidae). Sitzt meist auf Ästen, kleinen Büschen oder niedrigen Ansitzwarten und zittert dabei auffallend mit dem Schwanz Lebensraum Primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Hier bewohnt er vor allem Habitate, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen. Häufig auch in Siedlungsnähe, so in Parkanlagen mit lockerem Baumbestand, stark begrünten Villenvierteln oder Gartenstädten, Dorfrändern und Obstgärten, bisweilen auch in Industrieanlagen mit viel Grün. Stark an alten Baumbestand gebunden.  Wanderverhalten  Typ Langstreckenzieher  Überwinterungsgebiet Savannen Afrikas südlich der Sahara  Abzug Juli bis September, z.T. bis Oktober  Ankunft Ende März bis Anfang Mai  Info Zug erfolgt einzeln											
<b>Nahrung</b> Hauptsächlich I	nsekten un	d Spinnen.									
Fortpflanzung	T										
Тур	_	en-, z.T. Fr	eibrüter	1	T						
Balz	April-Mai			Brutzeit		ii, Zweitbrut späte	estens Juli				
Brutdauer	12 14 Tag			Bruten/Jahr	1, z.T. 2	N					
Into	Info Einzelbrüter, häufig auch lockere Kolonien; saisonale Monogamie. Nest in Bäumen, Gebäudenischen oder in trockeneren Waldpartien auch Bodenpartien										
4.2 Verbreitung											
Europa: Von Portugal bis Norwegen und über die Türkei bis in den Kaukasus und an den Baikalsee. In Mitteleuropa											
bilden Deutschland und Frankreich Verbreitungsschwerpunkte. IUCN: Least Concern.											
_			n Region Europas		=	· ·	ern (IUCN 2008)				
_			n Region Deutsch		_	•					
Angaben zur Ai Zukunftsaussicl		t (Hessen): günst	: Brutpaarbestand ig	d 2.500 bis 4.500 ungünstig bis ur		ungünsti	g bis schlecht				

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	ien	
Es konnte das Vorkommen des Gartenrotschwanzes mit einem Revier außerhalb Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum Ergebnis).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs. 1	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	gt oder zer	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ne Ausglei	chs-Maßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	ıßnahmen (	(CEF) gewährleistet
werden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Rul	nestätten" tritt ein.
	ja	nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach	gewiesen v	werden. Diese liegt je-
doch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten B	aumaßnah	men keine Ruhe- und
Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durc	ch Beschädi	gung von Gelegen) ist
nicht möglich.		
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein
	oubähtee M	/orlotzumas odor Tä
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko?</u> (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja ja	nein
-	Ju	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	Nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinterur	ngs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein nein
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.		
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.		

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßna	ja ahmen)	Nein nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16	FFH- RL erford	erlich!
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunte worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenham  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der tionsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/odargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich in Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnatit kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass	ng r Population üb der Risikomana festgelegt ıhmen	er den örtlichen Funk- agement für die oben
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist		
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG pFFH-RL	ggf. in Verbind	ung mit Art. 16 Abs. 1
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbinicht erfüllt!	indung mit Ar	t. 16 Abs. 1 FFH-RL

Allgemeine Angaben zur Art								
1. Durch das Vorhaben betroffene Art								
Girlitz (Serinus serinus)								
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)  3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)								
	FFH-RL- Anh. IV - Art unbekannt günstig ungünstig Europäische Vogelart							
RL Deut	schland		EU:	$\boxtimes$				
RL Hes			Deutschland:	$\boxtimes$		П		
	regional		Hessen:			$\boxtimes$		
4. Charakterisie		etroffener						
4.1 Lebens	raumansp	ruche und	Verhaltensweise	n				
Kleinste europä Lebensraum Offene Landsch Aber auch Moo Waldgesellscha tete Siedlungsrä Wanderverhalt Typ	Offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen mit von Krautflächen umgebenen Bäumen und Büschen. Aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume.  Wanderverhalten  Typ Teilzieher, Kurzstreckenzieher  Überwinterungsgebiet West- und Südeuropa, Nordafrika sowie im Nahen Osten  Abzug Mitte September bis Mitte Oktober  Ankunft Anfang März bis Mitte Mai  Info							
Fortpflanzung	amen, Blat	tspitzen ui	na Knospen. Besa	onders wanrend	i Jungenautzuc	nt auch Insekten.	ı	
Тур	Freibrüte	r						
Balz	April bis .			Brutzeit	April bis Ma	i, Juni bis Juli		
Brutdauer	12-14 Tag	ge		Bruten/Jahr	2			
Info			nale Monogamie.	Gesang verein	zelt bereits in	n Winter. Nest in	Sträuchern,	
Bäumen, Rankenpflanzen; bevorzugt Obstbäume und Zierkoniferen.								
4.2 Verbreitung								
Europa: Ursprü	nglich Mitt	elmeerrau	m und Südeurop	a: seit 19. Und	20. Jahrhunde	ert Ausbreitung ü	ber weite Teile	
Europas. IUCN: Least Concern								
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar								
Angaben zur Ar	t in der ko	ntinentale	n Region Deutsch	nlands: keine Da	aten verfügbar	•		
Angaben zur Ar	t im Gebie	-	: Brutpaarbestan	d 150.000 - 300	.000			
Zukunftsaussich	nten:	🛛 günst	ig 🔲	ungünstig bis u	nzureichend	ungünsti ungünsti	g bis schlecht	

Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehme	en			
Es konnte das Vorkommen des Girlitzes mit einem Revier außerhalb der räumliche reichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffer			_	_
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 A	bs. 1	Nr.	3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	t ode	er zers	tört	werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	П	ja	$\boxtimes$	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört v	verd	en.	_	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja		nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogen	ne Au	ısgleic	hs-N	/laßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		ja		nein
-				
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maß	<u>Snah</u>	men (0	CEF)	gewährleistet
werden?	Ш	ja	Ш	nein
<del>-</del>				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs	$\overline{}$		estä	
	<u>Ш</u> .	ja		nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		ja		nein
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachg				
doch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Ba				
Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch nicht möglich.	ı bes	Criadig	gurig	von Gelegen) ist
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.				
-		• -		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> -	Ш	ja	Ш	nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant e	rhöh	ntes Ve	rlet	zungs- oder Tö-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)		ja		nein
-		•		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	$\overline{\Box}$	ia	$\square$	nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Toten, Verletzen" tritt ein.	<u> </u>	ja		nem
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üb	<u>erwi</u> ı	nterun	gs- u	nd Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?		ja	$\boxtimes$	nein
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.				
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.	_		_	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja		nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja kinnein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgem	neine Ang	aben zur <i>A</i>	\rt								
1. Durch das Vorhaben betroffene Art											
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )											
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)  3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)											
		Anh. IV - Art sche Vogela			unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht			
	RL Deut	_		EU:		П					
<del>-</del>	RL Hess			Deutschland:							
	ggf. RL			Hessen:		$\square$					
4. Char	rakterisie	rung der b	etroffener								
4.1				Verhaltensweis	on						
Allgem		iaumansp	ruciie uiiu	vernaitensweis	en						
		-		· -	=	milie der Spec	hte (Picidae). Mit	t Schwesternar	t		
		ige Vertre	ter der Gat	tung <i>Picus</i> in Mi	tteleuropa.						
Lebens		dschaften r	nit ausged	ahntan Althölza	rn vor allem Wa	ldränder Feld	gehölze, Streuobs	stwiesen Darks			
			_		•	-	e nur in stark auf	•	-		
	_	Präferenz f			iais aasBeaeiiii						
Wande	erverhalte	en									
Тур			Standvog	gel							
Überv	winterun	gsgebiet	-								
Abzu	g		-								
Ankuı	nft		-								
Info			-								
Nahrui	ng										
Starke	Spezialisi	erung auf	bodenlebe	nde Ameisen.							
Fortpfl	lanzung										
Тур		Höhlenbr									
Balz		März bis	April		Brutzeit	hauptsächli	ch Mai bis Juni				
Brutd	lauer	14 15 Tag			Bruten/Jahr	1					
Info	Info Saisonale Monogamie. Nest in verlassenen Brut- und Überwinterungshöhlen anderer Spechte										
oder eigener Nisthöhle											
4.2	Verbre	itung									
Europa	a: In fast ខ្	ganz Kontir	nentaleuro	pa verbreitet au	ßer Irland, dem i	mittleren und ı	nördlichen Skandi	inavien und de	n		
nördlichen und östlichen Teilen des europäischen Russlands. IUCN: Least Concern.											
_					as: keine Daten v	=					
_				=	<b>chlands:</b> keine D	aten verfügbar	-				
_				: Brutpaarbestar	-						
Zukunf	ftsaussich	iten:	⊠ günst	ig	ungünstig bis u	nzureichend	ungünsti	g bis schlecht			

Vorhabenbezogene Angaben						
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum						
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehn	nen					
Es konnte das Vorkommen des Grünspechtes mit einem Revier außerhalb der räumlichen Erweiterung des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).						
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG						
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs. :	1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zer	stört werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein				
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Δusglei	chs-Maßnahmen (CFF)				
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein				
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Mawerden?</u>	aßnahmen ja	(CEF) gewährleistet nein				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	gs- oder Rul	hestätten" tritt ein.				
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)						
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?						
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein				
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach	ngewiesen v	werden. Diese liegt je-				
doch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten E Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. dur nicht möglich.						
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.						
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein				
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	erhöhtes \	erletzungs- oder Tö-				
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein				
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		_				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinteru	ngs- und Wanderungs-				
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein				
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.		_ <del></del>				
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.						

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahme	ja en)	Nein nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-	RL erford	erlich!
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlag worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Poptionsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Funktionskontroll	oulation üb Risikomana elegt	er den örtlichen Funk-
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass kein	_	me gem. § 45 Abs. 7
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist		
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i FFH-RL	n Verbind	ung mit Art. 16 Abs. 1
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindur <u>nicht erfüllt!</u>	ng mit Aı	t. 16 Abs. 1 FFH-RL

Haussperling (Passer domesticus)   S. Schultzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)   Grote International (Ampel-Schema)   Grote International (Ampel-Schema)	Allgemeine Ang							
Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)   3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)   FHH-RL-Anh. N-Ant   Europäische Vogelart   Europäi				rt				
FFH-RL- Anh. N- Ant   Leuropäische Vogelart   EU:	Haussperling (	Passer don	nesticus)					
Europäische Vogelart  .** RL Deutschland *v RL Hessen *gdf. RL regional  Hessen:		. Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungszu	stand (Ampel-S	Schema)		
N.V. RL Hessen   Deutschland:	_				unbekannt	günstig		
Rt Hessen ggf. RL regional Hessen:		_		EU:				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen  Allgemeines Familie der Sperlinge (Passeridae). Typischer Kulturfolger und in seinem Vorkommen stark an den Menschen gebunden. Sehr gesellig. Ab Herbst in gemischten Trupps mit Feldsperling und teilweise anderen Arten. Nach deutlichen Bestandsrüctgängen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Vorwarnliste bedrohter Arten. Lebensraum  Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen; auch an oder in Gebäuden.  Wanderverhalten  Typ  Standvogel  Überwinterungsgebiet  Abzug  Ankunft  - Info  Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz  Nahrung  Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.  Fortpflanzung  Typ  Höhlen-/Nischenbrüter  Balz  ab Dezember  Brutdauer  11-12 Tage  Brutdeur  11-12 Tage  Brutdeur  11-12 Tage  Brutdeur  11-12 Tage  Brutdeit März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen  Brutdauer  11-12 Tage  Brutdeit März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen  Brutdauer  Info  Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.  4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.		ssen		Deutschland:				
Allgemeines Familie der Sperlinge (Passeridae). Typischer Kulturfolger und in seinem Vorkommen stark an den Menschen gebunden. Sehr gesellig. Ab Herbst in gemischten Trupps mit Feldsperling und teilweise anderen Arten. Nach deutlichen Bestandsrückgängen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Vorwarnliste bedrohter Arten. Lebensraum  Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Gefügelfarmen. Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen; auch an oder in Gebäuden.  Wanderverhalten  Typ Standvogel  Überwinterungsgebiet -  Abzug -  Ankunft -  Info Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz  Nahrung  Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.  Fortpflanzung  Typ Höhlen-/Nischenbrüter  Balz ab Dezember Brutzeit März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen  Brutdauer 11-12 Tage Brutzeit März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen  Brutdauer 11-12 Tage Brutzeit Nestens 3  Info Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.  4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichenen.	ggf. RL	regional		Hessen:			$\boxtimes$	
Allgemeines Familie der Sperlinge (Passeridae). Typischer Kulturfolger und in seinem Vorkommen stark an den Menschen gebunden. Sehr gesellig. Ab Herbst in gemischten Trupps mit Feldsperling und teilweise anderen Arten. Nach deutlichen Bestandsrückgängen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Vorwarnliste bedrohter Arten. Lebensraum  Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen; auch an oder in Gebäuden.  Wanderverhalten  Typ Standvogel Überwinterungsgebiet -  Ahzug -  Ankunft -  Info Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz  Nahrung  Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.  Fortpflanzung  Typ Höhlen-/Nischenbrüter  Balz ab Dezember Brutanien März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen  Brutdauer 11-12 Tage Bruten/Jahr 2-4, meistens 3  Info Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.  4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern. Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.	4. Charakterisie	rung der b	etroffener	n Art				
Familie der Sperlinge (Passeridae). Typischer Kulturfolger und in seinem Vorkommen stark an den Menschen gebunden. Sehr gesellig. Ab Herbst in gemischten Trupps mit Feldsperling und teilweise anderen Arten. Nach deutlichen Bestandsrückgängen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Vorwarnliste bedrohter Arten.  Lebensraum  Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen; auch an oder in Gebäuden.  Wanderverhalten  Typ Standvogel  Überwinterungsgebiet -  Abzug -  Ankunft -  Info Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz  Nahrung  Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.  Fortpflanzung  Typ Höhlen-/Nischenbrüter  Balz ab Dezember Brutanisen Brutzeit März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen  Brutdauer 11-12 Tage Bruten/Jahr 2-4, meistens 3  Info Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.  4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.	4.1 Lebens	raumansp	rüche und	Verhaltensweise	n			
Familie der Sperlinge (Passeridae). Typischer Kulturfolger und in seinem Vorkommen stark an den Menschen gebunden. Sehr gesellig. Ab Herbst in gemischten Trupps mit Feldsperling und teilweise anderen Arten. Nach deutlichen Bestandsrückgängen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Vorwarnliste bedrohter Arten.  Lebensraum  Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen; auch an oder in Gebäuden.  Wanderverhalten  Typ Standvogel  Überwinterungsgebiet -  Abzug -  Ankunft -  Info Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz  Nahrung  Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.  Fortpflanzung  Typ Höhlen-/Nischenbrüter  Balz ab Dezember Brutanisen Brutzeit März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen  Brutdauer 11-12 Tage Bruten/Jahr 2-4, meistens 3  Info Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.  4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern. Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.	Allgemeines							
Geflügelfarmen. Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen; auch an oder in Gebäuden.  Wanderverhalten  Typ Standvogel  Überwinterungsgebiet -  Abzug -  Ankunft -  Info Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz  Nahrung  Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.  Fortpflanzung  Typ Höhlen-/Nischenbrüter  Balz ab Dezember Brutzeit März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen  Brutdauer 11-12 Tage Bruten/Jahr 2-4, meistens 3  Info Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.  4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.	Familie der Sper den. Sehr gesell Bestandsrückgä <b>Lebensraum</b>	lig. Ab Her ngen in de	bst in gem r zweiten l	ischten Trupps m Hälfte des 20. Jah	nit Feldsperling rhunderts in Vo	und teilweise rwarnliste bed	anderen Arten. N Irohter Arten.	Nach deutlichen
Typ Standvogel  Überwinterungsgebiet - Abzug - Ankunft - Info Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz  Nahrung Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.  Fortpflanzung  Typ Höhlen-/Nischenbrüter  Balz ab Dezember Brutzeit März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen  Brutdauer 11-12 Tage Bruten/Jahr 2-4, meistens 3  Info Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.  4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art in Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.					=	_	=	
Typ Standvogel  Überwinterungsgebiet - Abzug - Ankunft - Info Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz  Nahrung Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.  Fortpflanzung  Typ Höhlen-/Nischenbrüter  Balz ab Dezember Brutzeit März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen  Brutdauer 11-12 Tage Bruten/Jahr 2-4, meistens 3  Info Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.  4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.	_	-	zgesellsch	aften in dichten F	lecken, Buscher	n und Baumen	; auch an oder in	Gebauden.
Abzug		E11	Standyog	rel				
Abzug - Ankunft - Info Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz  Nahrung Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.  Fortpflanzung  Typ Höhlen-/Nischenbrüter  Balz ab Dezember Brutzeit März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen.  Brutdauer 11-12 Tage Bruten/Jahr 2-4, meistens 3  Info Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.  4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.		gsgebiet						
Ankunft - Info Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz  Nahrung  Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.  Fortpflanzung  Typ Höhlen-/Nischenbrüter  Balz ab Dezember Brutzeit März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen  Brutdauer 11-12 Tage Bruten/Jahr 2-4, meistens 3  Info Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.  4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.		3-0	-					
Nahrung Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.  Fortpflanzung  Typ Höhlen-/Nischenbrüter  Balz ab Dezember Brutzeit März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen  Brutdauer 11-12 Tage Bruten/Jahr 2-4, meistens 3  Info Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.  4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.								
Nahrung Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.  Fortpflanzung  Typ Höhlen-/Nischenbrüter  Balz ab Dezember Brutzeit März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen  Brutdauer 11-12 Tage Bruten/Jahr 2-4, meistens 3  Info Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.  4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art in Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.	Info	Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu					enschluss zu	
Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.  Fortpflanzung  Typ Höhlen-/Nischenbrüter  Balz ab Dezember Brutzeit März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen  Brutdauer 11-12 Tage Bruten/Jahr 2-4, meistens 3  Info Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.  4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.			Schwärm	en, bereits ab He	rbst Rückkehr d	ler Brutpaare z	zum Nistplatz	
andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.  Fortpflanzung  Typ Höhlen-/Nischenbrüter  Balz ab Dezember Brutzeit März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen  Brutdauer 11-12 Tage Bruten/Jahr 2-4, meistens 3  Info Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.  4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.	_							
Typ Höhlen-/Nischenbrüter  Balz ab Dezember Brutzeit März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen  Brutdauer 11-12 Tage Bruten/Jahr 2-4, meistens 3  Info Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.  4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.						-	r bis Sommer au	ch Insekten und
Typ Höhlen-/Nischenbrüter  Balz ab Dezember Brutzeit März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen  Brutdauer 11-12 Tage Bruten/Jahr 2-4, meistens 3  Info Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.  4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.		se. Vor alle	em in der S	stadt auch Nahru	ngsreste des Me	enschen.		
Balz ab Dezember Brutzeit März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen  Brutdauer 11-12 Tage Bruten/Jahr 2-4, meistens 3  Info Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.  4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.		Höhlen-/	Nischenhri	üter				
Brutdauer 11-12 Tage Bruten/Jahr 2-4, meistens 3  Info Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.  4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.				u c c i	Brutzeit	März bis Aug	gust, Früh- und W	/interbruten
Info Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.  4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.							=	
chern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.  4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.	Brutdauer	11-12 Ta	ge		Bruten/Jahr	2-4, meisten	s 3	
4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.	Info		_	_				
4.2 Verbreitung  Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.								
Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.	großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.							
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.	4.2 Verbre	itung						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar  Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.	Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.							
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.								
gebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.								
	_		-	· ·		.000 geschätzt	Trotz des große	n Verbreitungs-
I ZUKUNILSAUSSICNIEN. → I PRINSTIR IVI UNBUNSTIR DIS UNZUFRICHEND → I L'UNBUNSTIR DIS SEMIRENT	Zukunftsaussich		andsruckga günst	_		nzureichend	ungünsti	ig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehme	en				
Es konnte das Vorkommen des Haussperlings mit vier Revieren außerhalb der räumli bereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betrof					
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG					
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	<b>44 Abs.</b> 1	Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	t oder zers	stört werden?			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein			
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört v	werden.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein			
-					
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogen					
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	∐ ја	nein			
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene</u> Ausgleichs-Maí	ßnahmen (	(CEF) gewährleistet			
werden?	ja	nein			
-					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs	- oder Ruł	nestätten" tritt ein.			
	ja	nein			
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein nein			
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.					
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.					
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein			
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant e	erhöhtes V	erletzungs- oder Tö-			
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein			
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein			
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üb</u>	erwinterur	ngs- und Wanderungs-			
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein			
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.					
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.					

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahme	ja en)	Nein nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-	RL erford	erlich!
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlag worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Poptionsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Funktionskontroll	oulation üb Risikomana elegt	er den örtlichen Funk-
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass kein	_	me gem. § 45 Abs. 7
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist		
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i FFH-RL	n Verbind	ung mit Art. 16 Abs. 1
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindur <u>nicht erfüllt!</u>	ng mit Aı	t. 16 Abs. 1 FFH-RL

Allgemeine Angaben zur Art							
1. Durch das Vo	rhaben be	troffene A	rt				
Steinkauz ( <i>Ath</i>	ene noctu	a)					
2. Schutzstatus, (Rote Listen)	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)						
	Anh. IV - Art sche Vogela			unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
V RL Deu	tschland		EU:	$\boxtimes$			
V RL Hes	ssen		Deutschland:				
ggf. RL	regional		Hessen:				$\boxtimes$
4. Charakterisie	rung der b	etroffener	n Art		_		_
			Verhaltensweise	ın			
Allgemeines				-			
_	ntlichen Ei	ulen (Strigi	dae). In Mitteleu	ropa seit einige	n Jahrzehnten	starker Rückgans	g der Steinkauz-
_			örung von Lebens	-			,
Lebensraum							
Offene, reich str	ukturierte	Wiesen- u	nd Weidelandsch	aften mit ganzjä	hrig niedriger	Vegetation und g	roßem Angebot
	_		Sitzwarten in Fo	-			
			in Dörfern mit Al	tbaumbestand.	Fehlt in Wälde	rn oder weithin c	offenen Mooren
sowie in struktu		rünland.					
Wanderverhalt	en	ı					
Тур		Standvog	gel				
Überwinterun	gsgebiet	-					
Abzug	-						
Ankunft		-					
Info		Einmal ge	ewähltes Revier n	neist über mehr	ere Jahre odei	lebenslang bese	tzt
Nahrung							
			idere Kleinsäuger	, Kriechtiere un	d Lurche. Auc	h Vögel und Reg	enwürmer. Jagt
bevorzugt auf d	em Boden.						
Fortpflanzung	1 .						
Тур		Halbhöhle		T = .	I		
Balz			ai), z.T. Herbst	Brutzeit		d April bis Mai	
Brutdauer	24-28 Tag			Bruten/Jahr	1		
Info			e; oft monogame				
und alten Obstbäumen, Mauerlöchern oder auf Dachböden. Vielfach auf mardersichere Spezi-							
alniströhren angewiesen. Auch außerhalb der Fortpflanzungszeit Territorialverhalten.							
4.2 Verbre	itung						
<b>Europa:</b> Von Westeuropa und den Ländern um das Mittelmeer - einschließlich Nordafrika – bis nach Asien verbreitet.							
In Neuseeland und Großbritannien erfolgreich eingebürgert. In Mitteleuropa weitgehend in waldfreien Tieflagen un-							
terhalb 500 m NN. IUCN: Least Concern.							
_			n Region Europa		_		
_			n Region Deutsch		aten verfügbar	•	
_		_	: Brutpaarbestan				
Zukunftsaussich	nten:	günst	ig 🖂	ungünstig bis u	nzureichend	ungünsti	g bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	ien	
Es konnte das Vorkommen des Steinkauzes mit einem Revier außerhalb der räuml bereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betro		•
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	gt oder zer	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	<u> </u>
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge		
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) -	∐ ja	nein
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	ßnahmen	(CEF) gewährleistet
werden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Ru	hestätten" tritt ein.
	ja	Nein nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach	gewiesen v	werden. Diese liegt je-
doch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten B		
Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch nicht möglich.	ch Beschäd	igung von Gelegen) ist
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	erhöhtes \	<u>/erletzungs- oder Tö-</u>
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	<u>berw</u> interu	ngs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.		
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.		

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßna	ja ahmen)	Nein nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16	FFH- RL erford	erlich!
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunte worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenham  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der tionsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/odargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich in Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnatit kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass	ng r Population üb der Risikomana festgelegt ıhmen	er den örtlichen Funk- agement für die oben
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist		
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG pFFH-RL	ggf. in Verbind	ung mit Art. 16 Abs. 1
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbinicht erfüllt!	indung mit Ar	t. 16 Abs. 1 FFH-RL

Allgemeine Angaben zur Art								
1. Durch das Vorhaben	1. Durch das Vorhaben betroffene Art							
Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> ).								
2. Schutzstatus, Gefähre	dung (RL) 3. Erhaltung	szustand (Ampel-Sc	hema)					
FFH-RL- Anh. IV - A		unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig- schlecht			
L Europäische Voge	elart			unzureichend	schiecht	l		
* RL Deutschland	EU:			$\boxtimes$				
2 RL Hessen	Deutschland	l: 🗌		$\boxtimes$				
ggf. RL regional	Hessen:			$\boxtimes$				

#### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Allgemeines

Gehört zu den kleinen einheimischen Fledermausarten; nur etwas größer als die ähnliche Brandtfledermaus (*M. mystacinus*). Tragus lang und spitz, das Fell auf der Oberseite hellbraun und der Unterseite hellgrau.

#### Nahrung

Kleine, weichhäutige Insekten, wie Kleinschmetterlinge, Tipuliden, Zuckmücken und Spinnen. Sehr wendiger, wellenartiger Flug; oft vegetationsnah in Bodennähe bis in die Kronenbereiche von Bäumen. Über Gewässern ähnlich der Wasserfledermaus, aber mit größerem Abstand zur Oberfläche.

#### Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	In Wäldern, an Gewässern oder entlang linearer Strukturen, wie Hecken, Waldränder und
	Gräben. Meist bis zu 10 km vom Quartier entfernt
Sommerquartier	Spalten an Gebäuden und Bäumen, z.B. hinter abstehender Rinde oder in Stammspalten.
Wochenstube	Spalten an und in Gebäuden; auch Fledermauskästen. Meist 20-60, oft auch über 200 Tiere
Winterquartier	Höhlen, Stollen und Keller; teilweise frei hängend oder in Spalten verkrochen
Info	Gemischte Quartiere mit Rauhaut- und Mückenfledermaus möglich.

#### **Jahresrhythmus**

Wochenstubenzeit	Mitte Mai bis Ende Juli
Ankunft Sommerquartiere	ab Ende März
Abzug Sommerquartiere	bis Ende August aus Wochenstuben, bis Ende Oktober aus Zwischenquartier
Wanderung	Zw. Sommer- und Winterquartier meist unter 40 km, teils weit über 100 km
Info	weitgehend ortstreu

#### 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

**Europa:** Nachweise aus meisten Ländern Mitteleuropas sowie aus Schweden und Finnland. Im Süden bis Höhe der Alpen und über Balkan nach Südosten. In Deutschland Wochenstuben aus verschiedenen Landesteilen mit leichter Häufung im Norden bekannt. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten unbekannt (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten unbekannt (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019). 3 Wochenstuben, 6 weitere Reproduktionshinweise. Insgesamt gehört sehr seltene Fledermausart in Hessen ohne erkennbare Schwerpunktvorkommen (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	nen			
Im Untersuchungsbereich ist das Vorkommen der Bartfledermaus im Baumbestand möglich. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen möglich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zer	stört werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	🔀 ja	nein		
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werde	en.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	🔀 ja	nein		
Bei direkten Eingriffen in Bäume innerhalb des Geltungsbereichs sind Vermeidungs	maßnahme	en nicht möglich.		
Eine funktionale Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kann durch folger den:	nde Maßna	hmen vermieden wer-		
• Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen sowie von Bereichen mit ist zu vermeiden.	Quartierei	inflügen an Gebäuden		
• Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, unten abstrahlen ("down-lights").	, die das Lic	ht ausschließlich nach		
• Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hoche peratur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (Schre	-	· ·		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausgle	ichs-Maßnahmen (CEF)		
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	🔀 ja	nein		
Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet.				
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-	<u>Maßnahme</u>	en (CEF) gewährleistet		
werden?	ja	nein		
-				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	gs- oder R	uhestätten" tritt ein.		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	∑ ja	nein		
Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. S		en die geplanten Bau-		
maßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Beschädigung von Quartieren) ist möglich.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	🔀 ja	nein		
<ul> <li>Höhlenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Vorkom prüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wur Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt gleichen.</li> </ul>	so lange zu de. Jede w	u erhalten, bis von der vegfallende Ruhe- und		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan	<u>t erhöhtes</u>	S Verletzungs- oder Tö-		
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein		

-						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ja in in in						
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)						
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-						
zeiten erheblich gestört werden? ja ja nein						
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.						
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja nein						
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in						
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?						
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)						
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen						
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!						
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden:						
Vermeidungsmaßnahmen						
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang						
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus						
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt						
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen						
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist						
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL						
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u> <u>erfüllt!</u>						

Allgemeine Angaben zur Art								
1. Durch das Vorhaben betroffene Art								
Brandtfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )								
2. Sch	2. Schutzstatus, Gefährdung (RL) 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)							
	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-		
	Europäische Vogelart				unzureichend	schlecht		
*	RL Deutschland	EU:			$\boxtimes$			
2	RL Hessen	Deutschland:			$\boxtimes$			
	ggf. RL regional	Hessen:			$\boxtimes$			
4. Cha	4. Charakterisjerung der hetroffenen Art							

#### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Allgemeines

Kleinste der in Europa vorkommenden Myotis-Arten. Der spitze Tragus erreicht mehr als die halbe Ohrlänge und ist an der Basis nicht aufgehellt (im Unterschied zur Großen Bartfledermaus).

#### Nahrung

Sehr vielfältig; vor allem Dipteren, Lepidopteren und Araneaen wurden nachgewiesen, aber auch Hymenopteren, Trichopteren, Coleopteren und andere Insektenordnungen. Flug ähnlich der Großen Bartfledermaus.

#### Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Strukturreiche offene und halboffene Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und
	Hecken. Auch Streuobstwiesen, Gärten, Fließgewässer und Wälder
Sommerquartier	Spalten an und in Gebäuden; auch hinter abstehender Baumrinde
Wochenstube	Spalten an und in Gebäuden; 20-60, selten bis mehrere Hundert Tiere
Winterquartier	Höhlen, Bergwerke, Bergkeller; selten Felsspalten
Info	Quartierwechsel häufig alle 10-14 Tage. Oft gemischte Wochenstuben mit Zwergfleder-
	mäusen und Einzeltieren anderer Arten

#### **Jahresrhythmus**

Wochenstubenzeit	Ende Mai bis Mitte August
Ankunft Sommerquartiere	ab Ende März
Abzug Sommerquartiere	bis Ende August aus Wochenstuben, bis Ende Oktober aus Zwischenquartier
Wanderung	Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier sind selten
Info	teilweise Jahresquartiere

#### 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: Nachweise von Nordspanien, aus ganz Mitteleuropa und weiten Teilen Skandinaviens bis nach Osteuropa. Ganz Deutschland; in nördlichen Bundesländern fehlen Wochenstubennachweise. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019). Flächendeckend, jedoch noch erhebliche Kartierungslücken. Vermutlich bisher nur kleiner Teil der Kolonien entdeckt (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben						
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum						
nachgewiesen Sehr wahrscheinlich anzunehmen						
Im Untersuchungsbereich ist das Vorkommen der Brandtfledermaus im Baumbestand möglich. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen möglich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).						
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG						
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)						
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?						
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 🔲 ja 🗌 nein						
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.						
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja nein						
Bei direkten Eingriffen in Bäume innerhalb des Geltungsbereichs sind Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich.						
Eine funktionale Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kann durch folgende Maßnahmen vermieden werden:						
• Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.						
• Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").						
• Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).						
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)						
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein						
Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet.						
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet						
werden? ja nein						
-						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.						
☐ ja     nein						
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)						
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?						
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein						
Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Bau-						
maßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch						
Beschädigung von Quartieren) ist möglich.						
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja nein						
<ul> <li>Höhlenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Vorkommen von Quartieren hin zu über- prüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszu-</li> </ul>						
gleichen.						
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tö-</u>						
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja 🔀 nein						

-					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein			
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-	, Überwinter	ungs- und Wanderungs-			
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein 🔀			
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leit	strukturen is	t nicht zu rechnen.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein			
-					
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein			
-					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?					
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	ja	nein			
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah					
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen					
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FF	H- RL erford	derlich!			
7. Zusammenfassung					
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunter worden:	lagen darge:	stellt und berücksichtig			
Vermeidungsmaßnahmen					
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang					
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der P	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funk-				
tionsraum hinaus					
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/ode	er Risikoman	nagement für die oben			
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich fe	stgelegt				
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahr	<u>men</u>				
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>k</u> u	eine Ausnah	<u>nme</u> gem. § 45 Abs. 7			
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist					
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gg FFH-RL	f. in Verbind	dung mit Art. 16 Abs. 1			
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbind <u>erfüllt!</u>	lung mit Art.	16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u>			

Allgemeine Angaben zur Art								
1. Durci	1. Durch das Vorhaben betroffene Art							
Braune	Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )							
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe		3. Erhaltungszu	stand (Ampel-S	Schema)				
(Rote	Listen)							
$\boxtimes$	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-	1	
	Europäische Vogelart				unzureichend	schlecht		
3	RL Deutschland	EU:			$\boxtimes$			
3	RL Hessen	Deutschland:		$\boxtimes$				
	ggf. RL regional	Hessen:		$\boxtimes$				

#### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Allgemeines

Mittelgroße Fledermausart. Durch seine großen Ohren, die sich an der Basis berühren ist es nur mit dem Grauen Langohr (*Plecotus austriacus*) zu verwechseln, jedoch gilt das Braune Langohr im Gegensatz dazu als Waldfledermaus.

#### Nahrung

Vorwiegend Schmetterlinge, Zweiflügler und Ohrwürmer, die im Flug gefangen oder von Oberflächen abgelesen werden. Geschickter Flug mit Manövern auf engem Raum, nah an der Vegetation.

#### Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Hauptsächlich in verschiedenen Waldtypen, aber auch an isolierten Bäumen in Parks und
	Gärten. Meist im Umkreis von 500 m bis maximal 2 km um Quartiere
Sommerquartier	In Baumhöhlen, vor allem -spalten und Spechthöhlen oder in Dachräumen von Gebäuden
Wochenstube	In Baumhöhlen, vor allem -spalten und Spechthöhlen oder in Dachräumen von Gebäuden
	I.d.R. 5-50 Tiere
Winterquartier	Kellern, Stollen, Höhlen, Felsspalten, aber auch Baumhöhlen
Info	Wechsel der Baumquartiere alle 1-5 Tage in Umkreis von wenigen hundert Metern; in Ge-
	bäuden meist kein Wechsel. Schwärmen vor morgendlichem Quartiereinflug

#### Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Mitte März
Abzug Sommerquartiere	Ende August bis Ende Oktober
Wanderung	Winterquartiere in naher Umgebung des Sommerlebensraums
Info	In Übergangszeit in Vielzahl teils undenkbarer Quartiere anzutreffen

#### 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

**Europa:** Von Nordspanien, -italien und dem Festland Griechenlands über ganz Mitteleuropa bis nach Skandinavien verbreitet. In Deutschland flächendeckend, im waldarmen Tiefland jedoch seltener. IUCN: Least Concern

**Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:** Zukunftsaussichten ungünstig – unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Weitgehend in jedem Naturraum anzutreffen. 1994 wurde das Braune Langohr als "vergleichsweise häufig" in Hessen eingestuft. Bislang 35 Wochenstubenkolonien, 36 Reproduktionsfundpunkte und 33 Winterquartiere bekannt (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben						
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum						
nachgewiesen Sehr wahrscheinlich anzunehmen						
Im Untersuchungsbereich ist das Vorkommen des Braunen Langohrs im Baumbestand möglich. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen möglich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).						
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG						
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)						
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?						
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 🔲 ja 🔲 nein						
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.						
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja nein						
Bei direkten Eingriffen in Bäume innerhalb des Geltungsbereichs sind Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich.						
Eine funktionale Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kann durch folgende Maßnahmen vermieden werden:						
• Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.						
• Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").						
• Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).						
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF						
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein						
Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet.						
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet						
werden? ja nein						
-						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.						
ja 🔀 nein						
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)						
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?						
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 🔀 ja 🗌 nein						
Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Bau-						
maßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch						
Beschädigung von Quartieren) ist möglich.						
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja nein						
<ul> <li>Höhlenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Vorkommen von Quartieren hin zu über- prüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszu- gleichen.</li> </ul>						
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tö-</u>						
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja ja nein						

-			
Der V	erbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	Nein
6.3 Stö	irungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) <u>Kön</u>	nen wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,	Überwinter	ungs- und Wanderungs-
zeiten	erheblich gestört werden?	ja	nein
Mit erl	heblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leits	trukturen ist	t nicht zu rechnen.
b) <u>Sinc</u>	d Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
c) <u>Wird</u>	d eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein
Der V	erbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein
Ausna	hmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt e	iner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	ja	nein
(Unter	Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahr	men)	
Wenn	NEIN – Prüfung abgeschlossen		
Wenn	JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FF	H- RL erford	lerlich!
	ammenfassung ide fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterla en:	agen darges	stellt und berücksichtig
	Vermeidungsmaßnahmen		
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang		
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Potionsraum hinaus	opulation ül	oer den örtlichen Funk-
	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich fest		agement für die oben
Unter	Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahm		
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>ke</u> BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	ine Ausnah	me gem. § 45 Abs. 7
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf FFH-RL	. in Verbind	lung mit Art. 16 Abs. 1
	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindu <u>erfüllt</u> !	ıng mit Art.	16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u>

Allgemeine Angaben zur Art								
1. Durch das Vorhaben betroffene Art								
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )								
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszu	stand (Ampel-S	Schema)				
FFH-RL- An Europäisch			unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht		
* RL Deutsc	hland	EU:		$\boxtimes$				
3 RL Hesse	า	Deutschland:		$\boxtimes$				
ggf. RL reg	gional	Hessen:		$\boxtimes$				

#### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Allgemeines

Kleine bis mittelgroße Fledermausart. Typische Merkmale sind der spitze, mehr als die halbe Ohrlänge erreichende Tragus, eine Reihe steifer Haare ("Fransen") am Rand der Schwanzflughaut, sowie der S-förmige Sporn.

#### Nahrung

Beute besteht zu Großteil aus nicht-fliegender Beute wie Spinnen, Weberknechten und Hundertfüßern. Auch Köcherund Steinfliegen; saisonal Käfer und Schmetterlinge. Absammeln der Beute von Oberflächen oder im Flug. Sehr manövrierfähig; kann auf engstem Raum sehr langsam fliegen.

#### Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Im Frühling vorwiegend Offenland in Streuobstbeständen, an Hecken oder Gewässern. Ab	
	Frühsommer Wälder, teilweise reiner Nadelbestand. Maximal 3 km von Quartier entfernt	
Sommerquartier	Baumhöhlen und –spalten; vereinzelt in und an Gebäuden	
Wochenstube	Sowohl im Wald- wie Siedlungsbereich. 20-50, in Gebäuden über 120 Tiere	
Winterquartier	Höhlen, Bergkellern und Felsspalten sowie in Bodengeröll	
Info	Kurz vor Geburt der Jungtiere sammeln sich Weibchen in großen Gruppen in einem Quar-	
	tier, die sich daraufhin in mehrere kleine Wochenstuben aufteilen	

#### Jahresrhythmus

l	Wochenstubenzeit	Mitte Mai bis Mitte August
	Ankunft Sommerquartiere	Mitte März
l	Abzug Sommerquartiere	September bis Mitte November
	Wanderung	Selten > 40 km zwischen Sommer-, Schwärm- und Winterquartier
	Info	Meist ortstreu; Teil der Tiere wandert

#### 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

**Europa:** In Süd-, Mittel- und Osteuropa flächendeckend. Im Norden Arealgrenze in Südschweden, die südlichste Spitze Finnlands und Russland, im Süden bis Nordafrika, sowie den Nahen und Mittleren Osten. In Deutschland in allen Bundesländern nachgewiesen, fehlt jedoch im Nordwesten. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten günstig (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). In Hessen erheblich häufiger, als noch vor zehn Jahren vermutet. Im Hinblick auf Gesamtverbreitung in Hessen zeigt sich, dass alle Naturräume besiedelt sind. Bislang 35 Wochenstuben, 36 Reproduktionsfundpunkte und 33 Winterquartiere bekannt (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
nachgewiesen Sehr wahrscheinlich anzunehm	en		
Im Untersuchungsbereich ist das Vorkommen der Fransenfledermaus im Baumbest ellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen möglich		_	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 AI	bs. 1	Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	<u>t ode</u> i	zers	tört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		ja	nein
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werde	n.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja	nein
Bei direkten Eingriffen in Bäume innerhalb des Geltungsbereichs sind Vermeidungs	maßna	hmer	n nicht möglich.
Eine funktionale Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kann durch folgen den:	de Ma	ßnah	men vermieden wer-
• Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen sowie von Bereichen mit ist zu vermeiden.	Quarti	erein	flügen an Gebäuden
• Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, unten abstrahlen ("down-lights").	die da	s Lich	t ausschließlich nach
• Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hocho peratur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHRO		-	•
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ne Au	sgleic	<u>hs-Maßnahmen (CEF)</u>
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		ja	nein
Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet.			
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-N</u>	<u> Maßna</u>	hmer	(CEF) gewährleistet
werden?	j	ja	nein
-			
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	gs- od		hestätten" tritt ein.
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		ia	nein
Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. So			_
maßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /T			- '
Beschädigung von Quartieren) ist möglich.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja	nein
• Höhlenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Vorkommen von Quartieren hin zu überprüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.			
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tö-</u>			
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)		ja	nein

-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-	, Überwinter	ungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein 🔀
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leit	strukturen is	t nicht zu rechnen.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	ja	nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah		
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FF	H- RL erford	derlich!
7. Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunter worden:	lagen darge:	stellt und berücksichtig
Vermeidungsmaßnahmen		
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang		
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der P	opulation ül	ber den örtlichen Funk-
tionsraum hinaus		
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/ode	er Risikoman	nagement für die oben
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich fe	stgelegt	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahr	<u>men</u>	
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7		
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist		
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbind <u>erfüllt!</u>	lung mit Art.	16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u>

Allgen	Allgemeine Angaben zur Art						
1. Dur	ch das Vorhaben betroffene A	rt					
Klein	Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)						
2. Schi	utzstatus, Gefährdungsstufe	3. Erhaltungszu	stand (Ampel-S	Schema)			
(Rot	e Listen)						
$\boxtimes$	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-	
	Europäische Vogelart				unzureichend	schlecht	
D	RL Deutschland	EU:				$\boxtimes$	
2	RL Hessen	Deutschland:			$\boxtimes$		
	ggf. RL regional	Hessen:			$\boxtimes$		
4. Cha	4. Charakterisierung der betroffenen Art						

#### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Allgemeines

Mittelgroße einheimische Fledermausart. Vom Abendsegler ist er neben der geringeren Größe auch durch die zweifarbigen Haare (Basis schwarzbraun, Spitzen rot- bzw. gelbbraun) zu unterscheiden.

#### Nahrung

Größtenteils Nachtfalter, aber auch Dipteren, Köcherfliegen und Käfer. Sehr schneller, meist geradliniger Flug. Im Spätherbst Jagd auch am späten Nachmittag.

#### Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Wälder und Offenland, dabei dicht über oder unter Baumkronen oder entlang von Wald-
	wegen und Schneisen; auch über Gewässern und um Straßenlampen. Jagdgebiete in Ent-
	fernungen bis zu 17 km zum Quartier; rascher Wechsel der Jagdgebiete
Sommerquartier	natürliche Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe; seltener an Gebäuden.
	Männchenkolonien von bis zu 12 Tieren möglich
Wochenstube	meist natürliche Baumhöhlen oder -spalten. 20-50 Tiere
Winterquartier	in Baumhöhlen und an Gebäuden
Info	Wechsel der Einzelquartiere und Wochenstuben zwischen bis zu 50 Quartieren. In Quar-
	tieren manchmal vergesellschaftet mit diversen anderen Baumfledermäusen

#### Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Mitte bis Ende März
Abzug Sommerquartiere	Anfang September bis Ende Oktober
Wanderung	oft 400 – 1100 km in Südwest-Nordost-Richtung
Info	Männchen verbleiben teilweise in Durchzugs- und Wintergebieten

#### 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: Weite Teile Mittel- und Südeuropas, England und Irland; vereinzelt in Skandinavien. Östlich bis nach Asien verbreitet. Für Deutschland aus den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise. IUCN: Least Concern Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - schlecht (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019). Aktuell erstellte Verbreitungskarte umfasst 22 Wochenstuben- und acht Reproduktionsorte für Hessen mit deutlichem Schwerpunkt in Mittel- und Südhessen (Taunus, Rhein-Main-Tiefland, Lahntal). Winterquartiere bisher in Hessen nicht nachgewiesen (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
nachgewiesen Sehr wahrscheinlich anzunehme	n			
Im Untersuchungsbereich ist das Vorkommen des Kleinabendseglers im Baumbestan len Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen möglich	_			
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs. 1	Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt	oder zers	tört werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	🔀 ja	nein		
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werder	١.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	🔀 ja	nein		
Bei direkten Eingriffen in Bäume innerhalb des Geltungsbereichs sind Vermeidungsm	naßnahmer	n nicht möglich.		
Eine funktionale Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kann durch folgend den:	le Maßnah	men vermieden wer-		
• Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen sowie von Bereichen mit Cist zu vermeiden.	Quartierein	flügen an Gebäuden		
• Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, cunten abstrahlen ("down-lights").	lie das Lich	t ausschließlich nach		
• Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)				
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	🔀 ja	nein		
Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet.				
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet				
werden?	ja	nein		
-				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Ru	hestätten" tritt ein.		
	ja	nein		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	∑ ja	nein		
Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. So	— mit könne	n die geplanten Bau-		
maßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tö	itung von I	ndividuen (z.B. durch		
Beschädigung von Quartieren) ist möglich.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	🔀 ja	nein		
• Höhlenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Vorkomm	nen von Qu	artieren hin zu über-		
prüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der				
zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszu-				
gleichen.	11 U, 13t 1111 \	vernaitins 1.5 duszu-		
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant</u>	erhöhtes '	Verletzungs- oder Tö		
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein		

-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-	, Überwinter	ungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein 🔀
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leit	strukturen is	t nicht zu rechnen.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	ja	nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah		
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FF	H- RL erford	derlich!
7. Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunter worden:	lagen darge:	stellt und berücksichtig
Vermeidungsmaßnahmen		
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang		
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der P	opulation ül	ber den örtlichen Funk-
tionsraum hinaus		
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/ode	er Risikoman	nagement für die oben
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich fe	stgelegt	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahr	<u>men</u>	
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7		
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist		
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbind <u>erfüllt!</u>	lung mit Art.	16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u>

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene A	rt					
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,					
FFH-RL- Anh. IV - Art  Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht	
* RL Deutschland	EU:			$\boxtimes$		
RL Hessen	Deutschland:		$\boxtimes$			
ggf. RL regional	Hessen:			$\boxtimes$		

#### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Allgemeines

Eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Von der weit verbreiteten Zwergfledermaus (*Pipistrellus* pipistrellus) unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die mittlere Ruffrequenz von 55 kHz (Zwergfledermaus: 45 kHz).

#### Nahrung und Beuteerwerb

Hauptsächlich Zweiflügler, Hautflügler und Netzflügler. Flug ähnlich der Zwergfledermaus, aber kleinräumiger und näher an der Vegetation und eher an einzelnen Büschen oder Bäumen; zudem besonders während der Jungenaufzucht Jagd über Gewässern.

#### Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Auwälder, Niederungen und Gewässer jeder Größenordnung in im Schnitt 1,7 km Entfer-
	nung zum Quartier. Meidet landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünland
Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden oder Baumhöhlen
Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden sowie Jagdkanzeln oder Baumhöhlen. Teils nur
	15-20, oft mehr - bis zu 300 Tiere
Winterquartier	Baum- und Gebäudequartiere
Info	Gebäudequartiere meist in Ortsrandlage oder außerhalb von Siedlungsbereichen. In Fle-
	dermauskästen in Gesellschaft mit Großer Bartfledermaus gefunden

#### **Jahresrhythmus**

Wochenstubenzeit	Ab Mai bis Ende Juli
Ankunft Sommerquartiere	Ab Ende März
Abzug Sommerquartiere	Herbst
Wanderung	Meist kleinräumige Wanderungen, vereinzelt über 100 km
Info	Teil der Tiere verbleibt über Winter in Wochenstuben- und Paarungsgebieten,
	manchmal sogar in den Quartieren des Sommers

## 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

**Europa:** Vom Mittelmeerraum bis Norwegen, von der Iberischen Halbinsel bis Irland und nach Osten bis zum Kaukasus. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019)
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019)

Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	nen			
Im Untersuchungsbereich ist das Vorkommen der Mückenfledermaus im Baumbestand möglich. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen möglich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zer	stört werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	🔀 ja	nein		
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werde	en.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	🔀 ja	nein		
Bei direkten Eingriffen in Bäume innerhalb des Geltungsbereichs sind Vermeidungs	maßnahme	en nicht möglich.		
Eine funktionale Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kann durch folger den:	nde Maßna	hmen vermieden wer-		
• Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen sowie von Bereichen mit ist zu vermeiden.	Quartierei	nflügen an Gebäuden		
• Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, unten abstrahlen ("down-lights").	, die das Lic	ht ausschließlich nach		
• Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausgle	ichs-Maßnahmen (CEF)		
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	🔀 ja	nein		
Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet.				
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-	Maßnahme	en (CEF) gewährleistet		
werden?	ja	nein		
-				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	gs- oder R	uhestätten" tritt ein.		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	∑ ja	nein		
Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. S				
maßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Beschädigung von Quartieren) ist möglich.		- '		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	🔀 ja	nein		
<ul> <li>Höhlenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Vorkom prüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wur Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt gleichen.</li> </ul>	so lange zu de. Jede w	erhalten, bis von der regfallende Ruhe- und		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan	t erhöhtes	Verletzungs- oder Tö-		
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	☐ ja	nein		

-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-	-, Überwinter	ungs- und Wanderun
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein 🔀
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leit	strukturen is	t nicht zu rechnen.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		_
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	ja	nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah	nmen)	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 F	FH- RL erford	lerlich!
7. Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunter worden:	rlagen darges	stellt und berücksich
Vermeidungsmaßnahmen		
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang		
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der I	Population ül	ber den örtlichen Fur
tionsraum hinaus		
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/od	er Risikoman	agement für die ob
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich fe	stgelegt	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah		
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>k</u> BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	eine Ausnah	ime gem. § 45 Abs.
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gg	gf. in Verbing	lung mit Art. 16 Abs
FFH-RL		
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbind	dung mit Art.	16 Abs. 1 FFH-RL nic
<u>erfüllt</u> !		

Allgemeine Angaben zur Art							
1. Durc	1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )							
	itzstatus, Gefährdungsstufe e Listen)	3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)					
	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht	
.*	RL Deutschland	EU:			$\boxtimes$		
2	RL Hessen	Deutschland:			$\boxtimes$		
	ggf. RL regional	Hessen:	$\boxtimes$				
	1						

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

# 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Allgemeines

Typische Waldfledermaus. Kann in Deutschland mit den beiden etwas kleineren Zwergfledermausarten (*Pipistrellus pipistrellus, Pipistrellus pygmaeus*) verwechselt werden. Sie ist jedoch in der Regel auffällig größer und schwerer.

#### Nahrung

Hauptsächlich Zuckmücken; auch Köcherfliegen, Netzflügler oder kleine Käferarten. Jagdflug schnell und geradlinig.

## Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	In und am Rand von Wäldern in 3-20 m Höhe. Auch entlang und über Gewässern, dann
	niedriger. Im Herbst auch im Siedlungsbereich. Bis zu 6,5 km vom Quartier entferntes und
	bis über 20 km² großes Jagdgebiet
Sommerquartier	Rindenspalten und Baumhöhlen, auch in Dehnungsfugen von Brücken und Felsspalten
Wochenstube	Rindenspalten und Baumhöhlen, aber auch Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und
	Holzkirchen. Meist 20, bis zu 200 Tiere
Winterquartier	Z.B. Felsspalten, Mauerrisse, Baumhöhlen und Holzstapel
Info	In Quartieren häufig vergesellschaftet mit Brandt-, Teich- und Zwergfledermaus

## **Jahresrhythmus**

Wochenstubenzeit	Ab Anfang Mai bis Ende Juli
Ankunft Sommerquartiere	März bis April
Abzug Sommerquartiere	August Weibchen, bis Oktober Männchen
Wanderung	Hauptsächlich Weitstrecken-Wanderungen in Richtung Südwesten Europas
Info	Zugleistung: 29-48 km pro Nacht, vereinzelt bis 80 km

# 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

**Europa:** Schwerpunkt in Mittel- und Osteuropa. Nachweise von Nordspanien bis Südschweden, dem Baltikum und Griechenland. Im Osten über Kleinasien und die Kaukasusregion. In Deutschland in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstuben aber nur aus Norddeutschland bekannt. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten unbekannt (FFH-Bericht 2019). Vor allem Tiere, die in den Spätsommermonaten einwandern, ein Zwischenquartier beziehen und sich vermutlich paaren. Wochenstuben 135 (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
nachgewiesen Sehr wahrscheinlich anzunehmen
Im Untersuchungsbereich ist das Vorkommen der Rauhautfledermaus im Baumbestand möglich. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen möglich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 🔲 ja 🗌 nein
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja nein
Bei direkten Eingriffen in Bäume innerhalb des Geltungsbereichs sind Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich.
Eine funktionale Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kann durch folgende Maßnahmen vermieden werden:
• Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
• Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").
• Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein
Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet.
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet
werden? ja nein
-
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.
☐ ja     nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Bau-
maßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch
Beschädigung von Quartieren) ist möglich.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja nein
• Höhlenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Vorkommen von Quartieren hin zu über- prüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der
zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und
Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tö-</u>
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

-				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ja in in in				
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-				
zeiten erheblich gestört werden? ja ja nein				
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja nein				
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in				
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)				
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen				
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!				
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:				
Vermeidungsmaßnahmen				
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang				
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus				
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt				
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen				
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist				
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL				
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u> <u>erfüllt!</u>				

Allgemeine Angaben zur Art							
1. Dur	ch das Vorhaben betroffene A	rt					
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )							
	itzstatus, Gefährdungsstufe	3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)					
(Rot	e Listen)						
$\boxtimes$	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-	
	Europäische Vogelart				unzureichend	schlecht	l
*	RL Deutschland	EU:			$\boxtimes$		
3	RL Hessen	Deutschland:		$\boxtimes$			
	ggf. RL regional	Hessen:		$\boxtimes$			

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

## 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Allgemeines

Eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Von der neu entdeckten Zwergfledermausart, der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die mittlere Ruffrequenz von 45 kHz (Mückenfledermaus: 55 kHz).

## Nahrung

Generalist; vorwiegend kleine Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlinge. Beutefang im wendigen, kurvenreichen Flug. Oft Patrouille linearer Strukturen. Häufig an Straßenlaternen zu finden.

## Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch über Ge-
	wässern
Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden; auch Felsspalten und hinter Baumrinde
Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden. Meist 50-100, selten 250 Tiere
Winterquartier	Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdischen Höhlen und (auch vereinzelt) in Gebäuden;
	bis zu 50000 in Schloss- und Burgkellern in Massenquartieren möglich
Info	Wochenstubenkolonien wechseln durchschnittlich alle 12 Tage ihr Quartier

# **Jahresrhythmus**

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Anfang März
Abzug Sommerquartiere	Oktober bis November
Wanderung	SQ liegen im Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier
Info	Schwärmen an großen Winterquartieren von Mai bis September, v.a. August.
	Regelmäßig Invasion in leerstehende Gebäude oder Wohnungen hauptsächlich
	durch Jungtiere auf dem Weg zum Winterquartier

# 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: Ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Häufigste Fledermausart Hessens. Bestand Landkreis Marburg-Biedenkopf knapp 120.000 adulte Tiere. Einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
nachgewiesen Sehr wahrscheinlich anzunehmen
Im Untersuchungsbereich ist das Vorkommen der Zwergfledermaus im Baumbestand möglich. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen möglich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja nein
Bei direkten Eingriffen in Bäume innerhalb des Geltungsbereichs sind Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich.
Eine funktionale Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kann durch folgende Maßnahmen vermieden werden:
• Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
• Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").
• Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein
Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet.
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet
werden? ja nein
-
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.
☐ ja 🔀 nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Bau-
maßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch
Beschädigung von Quartieren) ist möglich.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja nein
Höhlenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Vorkommen von Quartieren hin zu über-
prüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der
zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszu-
gleichen.
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tö</u>
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über	winteru	ngs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	□ nein
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstruktu	iren ist	nicht zu rechnen.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	ja	nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	j ja	M Helli
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL	erforde	erlich!
7. Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen worden:	dargest	ellt und berücksichtigt
Vermeidungsmaßnahmen		
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang		
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Popula	tion üb	er den örtlichen Funk-
tionsraum hinaus		
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risil	omana	gement für die oben
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgele	.+	
United Bandalahakan and a Mikalamanan and a sand dan ananan alah ang Bandalah an	ξL	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	, c	
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine A		<u>ne</u> gem. § 45 Abs. 7
		<u>ne</u> gem. § 45 Abs. 7
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine A	<u>usnahr</u>	
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine A</u> BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	<u>usnahr</u>	
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine A</u> BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem.</u> § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in V	usnahr erbindi	ung mit Art. 16 Abs. 1

Allgemeine Angaben zur Art											
1. Durch das Vorhaben betroffene Art											
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )											
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe			3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)								
(Rot	e Listen)										
$\boxtimes$	FFH-RL- Ar	nh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-				
	Europäisch	ne Vogelart				unzureichend	schlecht				
V RL Deutschland		EU:			$\boxtimes$						
* RL Hessen		Deutschland:			$\boxtimes$						
	ggf. RL re	gional	Hessen:			$\boxtimes$					
4. Charakterisierung der betroffener			Art								
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen											
Allgemeines											
Kleinster Vertreter ihrer Gattung. Deutlicher Geschlechtsdimorphismus bei adulten Tieren.											
Lebensraum											
Besiedelt Vielzahl verschiedenster Lebensräume, wie z.B. lichte Waldbereiche, Abgrabungen, Gärten, extensiv be-											
wirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie											
		otrockenrasen. Wich	•	•		wachsenen Fläch	ien; eine bedeu-				
	-	n lineare Strukture	n wie Hecken, Wa	ildsäume oder	Bahntrassen.						
Nahru	_										
		ntlichen aus Insekte	n und Spinnentie	ren; auch klein	e Eidechsen.						
	rhythmik	<i>.</i>									
l ———	nthait im W	/interquartier		Desire	Mitta Can	touch on his Fields	Olstalaas				
Ort		Z.B. Kleinsäugerba Steinschüttungen	auten,	Beginn Ende		tember bis Ende	Oktober				
Info		_	en sich hereits ah		de Ab Anfang März st in die Winterquartiere						
	oflanzungsb		en sien bereits ab	August III uic	vviiiter quartier						
Eiabla		Ende Mai bis Anfa	ng August	Brutdauer	8-10 Woc	hen					
Info		Eier werden an gu		en in meist san	diges, leicht fei	uchtes Bodensub	strat eingegra-				
		ben			<i>o</i> ,		0 0				
4.2	Verbreit	ung									
		england im Westen	his zum Raikalsee	im Osten∙ im	Norden hilden	Südschweden II	nd das Baltikum				
		renze, während im									
		Alpen nach Osteuro		•							
		n der kontinentale				tig - unzureichen	d (Eionet 2013 -				
2018)											
Angab	en zur Art i	n der kontinentale	n Region Deutsch	nlands: Zukunf	tsaussichten ur	ngünstig - unzure	ichend (FFH-Be-				
richt 20	019). Zählt :	zu den häufigsten R	eptilienarten und	ist über gesam	ntes Bundesgeb	iet verbreitet. De	utliche Verbrei-				
tungslücken jedoch im Nordwestdeutschen Tiefland sowie den Westlichen und Östlichen Mittelgebirgen aufgrund											
naturräumlicher Gegebenheiten oder auch im Alpenvorland durch intensive Landwirtschaft bedingt.											
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Vermutlich weit verbreitet. Weitgehend zauneidechsenfrei sind die dicht be-											
waldeten Hochlagen im Kellerwald, in der Rhön, im Vogelsberg sowie im Taunus. Jedoch darf flächendeckend von											
einer anhaltend rückläufigen Bestandsentwicklung ausgegangen werden											
Zukun	ftsaussichte	en: 🔲 günst	ig 🖂	ungünstig bis ι	unzureichend	∐ ungünst	ig bis schlecht				

Vorhabenbezogene Angaben							
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum							
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen							
Es konnte das Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen werden. Durch die Planungen werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen (vgl. Kap. 2.1.5.2 Ergebnis).							
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG							
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)							
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?							
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein							
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.							
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja in in							
Eine Vermeidung ist bei einer Bebauung des Geltungsbereichs nicht möglich.							
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)							
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja							
Die ökologische Funktion wird gefährdet.							
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet							
werden? ja nein							
• Sicherung eines Gesamtareals mit einer Größe von 200 m² (nördlich des Geltungsbereichs Gemarkung Lindheim, Flur 6, Flst. 192/2 teilweise).							
<ul> <li>Anlage von einer Sandlinsen auf einer Fläche von 15 m². Hierzu ist vorhanden Boden bis zu einer Tiefe von 0,8 m zu entnehmen und durch einen grabbaren Sand zu ersetzen. Die Fläche ist anschließend in einer Höhe von ca. 0,8 m mit Sand zu überdecken.</li> <li>Anlage von einem Totholzhaufen auf einer Fläche von 15 m².</li> <li>Anlage von einem Steinhaufen auf einer Fläche von 15 m².</li> <li>Restfläche außerhalb der Sandlinsen, Totholz- und Steinhaufen: zweimalige Mahd mit Balkenmäher (Schnitthöhe &gt; 10 cm) mit Abfahren des Mahdguts oder Schaf- oder Ziegenbeweidung. Aussaat mit "W 1a Blumenwiese" ohne Gräseranteile von Wildsaaten oder vergleichbares.</li> <li>Eine Verschattung des Ausgleichshabitats ist zu vermeiden.</li> <li>Das Ausgleichshabitats ist regelmäßig so zu pflegen, dass ein übermäßiges Überwachsen vermieden wird.</li> </ul>							
Zeitplan: Das Ausgleichshabitats ist vorlaufend herzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Abfangen und							
Einsetzen der Tiere das Reptilienhabitat vollständig hergestellt sein muss oder ein geeignetes und nicht von Zauneidechsen besiedeltes Habitat zur Verfügung steht.							
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.							
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)							
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?							
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein							
Die geplanten Baumaßnahmen betreffen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art. Baubedingte Auswirkungen können daher Individuen betreffen. Hierdurch können Tiere getötet oder verletzt werden. Aufgrund des Verhaltens der Zauneidechse sind Vermeidungsmaßnahmen unbedingt nötig. Die Zauneidechse zieht sich bei Gefahr in Erdhöhlen und Lücken im Bodensystem zurück. Baumaßnahmen mit schwerem Gerät (Bagger, usw.) bergen daher ein großes Risiko der Verletzung und Tötung. Eine Verlagerung in die Wintermonate ist nicht möglich, da die Zauneidechse zu dieser Zeit bewegungsunfähig im Überwinterungshabitat verharrt. Baumaßnahmen führen zu dieser Zeit zur Verletzung und Tötung von Individuen.							

b) <u>Sind V</u>	ermeidungsmaßnahmen möglich?	🔀 ja		nein
• Umsi	edlung der Zauneidechsen in das zuvor vorbereitete Reptilienhabitat.			
	Umsiedlung ist günstigerweise im Zeitraum von April bis Mai durchzuführe			
	auarbeiten in Bereichen mit Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn	der Arbe	eiten dur	ch eine qualiti-
	e Person zu begleiten (ökol. Baubegleitung)	chcon du	rch oino	tomporäro und
	rung des Baufensters zur Verhinderung einer Einwanderung von Zauneide kletterungssichere Einwanderungsbarriere (Reptilienzaun).	ciiseii uu	icii eiile	temporare unu
	ibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	erhöhte	: Verletz	ungs- oder Tö-
	ko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ia	<del>y veneu</del>	nein
-	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			
Der Verl	botstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja		nein
6.3 Störu	ngstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
	n wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	herwinte	riings-iir	nd Wanderungs-
	heblich gestört werden?	ia		nein
<u> </u>	olichen Störungen ist nicht zu rechnen.			
	ermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ia		nein
-	ermeladingsmalsmallmen mognen.		Ш	
c) <u>Wird e</u>	ine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja		nein
Der Verl	botstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja		nein
Ausnahm	negenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt eine	er der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	☐ ia	$\square$	nein
	er der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? erücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahm	ja		nein
(Unter B	er der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? erücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahm EIN – Prüfung abgeschlossen			nein
(Unter B	erücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahm EIN – Prüfung abgeschlossen	en)		
(Unter Bo Wenn Ni Wenn JA	erücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahm EIN – Prüfung abgeschlossen – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH	en)		
Wenn NA Wenn JA 7. Zusam	erücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahm EIN – Prüfung abgeschlossen	en) - RL erfo	rderlich	<u> </u>
Wenn NA  7. Zusam  Folgende worden:	erücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahm EIN – Prüfung abgeschlossen  – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH menfassung	en) - RL erfo	rderlich	<u> </u>
Wenn NA  Venn JA  7. Zusam  Folgende  worden:	erücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahm EIN – Prüfung abgeschlossen  – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH menfassung	en) - RL erfo	rderlich	<u> </u>
Wenn NA  7. Zusam  Folgende worden:	erücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahm  EIN – Prüfung abgeschlossen  – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH  menfassung e fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlag	en) - RL erfo	rderlich	<u> </u>
Wenn NA  7. Zusam  Folgende worden:	erücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahm  EIN – Prüfung abgeschlossen  – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH  menfassung e fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlag ermeidungsmaßnahmen	en) - RL erfo gen darg	rderlich!	nd berücksichtig
Wenn Na  Venn JA  7. Zusam  Folgende  worden:  Vo  Ct  Fo	erücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahm  EIN – Prüfung abgeschlossen  – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH  menfassung e fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlag  ermeidungsmaßnahmen  EF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	en) - RL erfo gen darg	rderlich!	nd berücksichtig
Wenn Na  7. Zusam  Folgende worden:  CI  Folgende ti	erücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahm  EIN – Prüfung abgeschlossen  – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH  menfassung e fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlag  ermeidungsmaßnahmen  EF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  CS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Po	en) - RL erfo gen darg	estellt u	nd berücksichtig n örtlichen Funk-
Wenn NA  7. Zusam  Folgende  worden:  Ct  Fo  ti  G	EIN – Prüfung abgeschlossen  – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH  menfassung e fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlag  ermeidungsmaßnahmen  EF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  CS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Polonsraum hinaus	en) - RL erfo gen darg	estellt u	nd berücksichtig n örtlichen Funk-
Wenn N Wenn JA  7. Zusam Folgende worden:  CI FC ti G d Unter Be	EIN – Prüfung abgeschlossen  — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH  menfassung e fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlag  ermeidungsmaßnahmen  EF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  CS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Polonsraum hinaus egebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder	en) - RL erfo gen darg	estellt u	nd berücksichtig n örtlichen Funk-
Wenn Na  Wenn JA  7. Zusam  Folgende  worden:  Vo  Ci  ti  G  da  Unter Be  tr	EIN – Prüfung abgeschlossen  — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH  menfassung e fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlag  ermeidungsmaßnahmen  EF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  CS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Polonsraum hinaus  egebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder argestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgrücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen itt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass kein	en) - RL erfo gen darge pulation Risikoma	estellt u	nd berücksichtig n örtlichen Funk- ent für die oben
Wenn Ni Wenn JA  7. Zusam Folgende worden:	EIN – Prüfung abgeschlossen  — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH  menfassung e fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlag  ermeidungsmaßnahmen  EF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  CS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Polonsraum hinaus  egebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder  argestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festg  rücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen  itt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass kein  NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	en)  - RL erfo gen darge Risikoma gelegt en	estellt u	nd berücksichtig n örtlichen Funk- ent für die oben em. § 45 Abs. 7
Wenn N Wenn JA  7. Zusam Folgende worden:  V CI  FC ti  G d Unter Be  Line Bi	EIN – Prüfung abgeschlossen  — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH  menfassung e fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlag  ermeidungsmaßnahmen  EF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  CS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Polonsraum hinaus  egebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder argestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgrücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen itt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass kein	en)  - RL erfo gen darge Risikoma gelegt en	estellt u	nd berücksichtig n örtlichen Funk- ent für die oben em. § 45 Abs. 7
Wenn Na  Venn JA  7. Zusam  Folgende  worden:  CI  folgende  worden:  tit  G  d:  Unter Be  Inter Be  Folgende  Folg	erücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen EIN – Prüfung abgeschlossen  — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH amenfassung  e fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlageremeidungsmaßnahmen  EF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  CS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Polonsraum hinaus  egebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder argestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgrücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen itt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass kein NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist egen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf.	en)  - RL erfo  gen darg  pulation  Risikoma gelegt  en  ne Ausna  in Verbin	estellt u	nd berücksichtig n örtlichen Funk- ent für die oben em. § 45 Abs. 7
Wenn Ni Wenn JA  7. Zusam Folgende worden:	EIN – Prüfung abgeschlossen  — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH  Imenfassung  Efachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlag  ermeidungsmaßnahmen  EF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  CS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Polonsraum hinaus  egebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder argestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgrücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen itt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass kein NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist egen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf.	en)  - RL erfo  gen darg  pulation  Risikoma gelegt  en  ne Ausna  in Verbin	estellt u	nd berücksichtig n örtlichen Funk- ent für die oben em. § 45 Abs. 7

Biebertal, 23.01.2024

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Pall